



Protokoll

Beginn	19:30 Uhr
Ende	22:52 Uhr

Unterbrechungen	-
Mitgliederzahl	13

Anwesend

a) Stimmberechtigt

1. Bgm. Holger Junge (als Vorsitzender)
2. GV Deborah Lopes
3. GV Jens Ehlers
4. GV Dagmar Diers
5. GV Julian Ehlers
6. GV Michael Ehlers
7. GV Morten Hardkop
8. GV Sabrina Koch
9. GV Peter Müller-Krumwiede
10. GV Volker Oswald
11. GV Ferry Peters
12. GV Karsten Püst
13. GV Heiner Westphal

b) Nicht stimmberechtigt

- Lutz Zingelmann, bürgerliches Mitglied,
Vorsitzender des Finanzausschusses
Niklas Kamp, bürgerliches Mitglied, zukünftig SKS-Ausschuss

Bemerkung

krankheitsbedingt entschuldigt

krankheitsbedingt entschuldigt

Tagesordnung¹

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- TOP 2** Niederschrift vom 04.12.2024
- TOP 3** Verfahrensbeschluss nach §35 GO SH, hier: Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
> Grundstücks- und Personalangelegenheiten
- TOP 4** Anträge zur Tagesordnung
- TOP 5** Einwohnerfragezeit (1)
- TOP 6** Bericht des Bürgermeisters
- TOP 7** Berichte aus den Ausschüssen:
a) Bauausschuss
b) Finanzausschuss
c) SKS-Ausschuss
- TOP 8** Vorschlag und Wahl eines bürgerlichen Mitglieds des SKS-Ausschusses:
Die Fraktion der NWGS hat das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder des SKS-Ausschusses:
Da bislang eines ihrer Mandate vakant gewesen ist, schlägt sie Herrn Niklas Kamp (Schönberg) als bürgerliches Mitglied des SKS-Ausschusses vor. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit per Handzeichen durch die Gemeindevertretung; die Verpflichtung per Handschlag erfolgt im Anschluss an die Wahl durch die Ausschussvorsitzende.

¹ Die hier niedergeschriebene Tagesordnung entspricht der unter TOP 4 abgeänderten, neuen Fassung der Tagesordnungspunkte.



- TOP 9** Beratung und Beschlussfassung „Änderung und Aktualisierung Hauptsatzung“:
nach Prüfung, Beratung und Empfehlung durch den Finanzausschuss vom 06.03.2025
> vergl. Anlage: Beschlussvorschlag Hauptamt mit Anlagen
- TOP 10** Beratung und Beschlussfassung „Feuerwehr Schönberg, Haushalt Kameradschaftskasse“
Beschlussvorschlag: *„Die Gemeindevertretung nimmt den Haushalt der Feuerwehr für die Kameradschaftskasse zustimmend zur Kenntnis.“*
- TOP 11** Beratung und Beschlussfassung „Kindergarten, Sanierung Wasch- und Sanitärraum“,
hier: Auftragsvergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Wasch-, Sanitärraums
> vergl. Anlagen: Beschlussvorschläge Architektin Uhlenbrook / Bauamt mit Anlagen
- a) Heizungs- und Sanitärarbeiten
 - b) Elektroinstallationsarbeiten
 - c) Fliesenarbeiten
 - d) Tischlerarbeiten
 - e) Malerarbeiten
- Allgemeine Sanierungsarbeiten am Kindergarten:
- f) Tischlerarbeiten, hier: Fingerklemmschutz
Vorbefassung durch Bauausschuss, vergl. BA07, TOP 3b
 - g) Pflasterarbeiten, hier: barrierefreie Eingangsrampe
Vorbefassung durch Bauausschuss, vergl. BA07, TOP 3b
- TOP 12** Beratung und Beschlussfassung „Hohe Horst: Erneuerung SW-Kleinpumpwerke“,
hier: Auftragsvergabe Bauleistung für die stufenweise Erneuerung der Schmutzwasser-Kleinpumpwerke Hohe Horst / Kiebitzberg
> vergl. Anlage: Beschlussvorschlag Bauamt mit Anlage
- TOP 13** Beratung und Beschlussfassung „Pumpwerk Franzdorf: Erneuerung Nachblaskompressor“
hier: Auftragsvergabe Bauleistung für die Erneuerung des Nachblaskompressors im SW-Pumpwerk Franzdorf
> vergl. Anlage: Beschlussvorschlag Bauamt mit Anlage
- TOP 14** Beratung und Beschlussfassung „Hochwasserrückhaltung Schönau und Renaturierung der Beek i.B. der Buck-Wiese“, hier:
- 1.) Grundsatzbeschluss für die Umsetzung der genehmigten Fördermaßnahmen
 - 2.) Vergabe von Planungsleistungen

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 15**
- a) Grundstücksangelegenheiten
 - b) Personalangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

- TOP 16** Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse oder Abstimmung der im nichtöffentlichen Teil beratenen Beschlüsse
- TOP 17** Einwohnerfragezeit (2)
- TOP 18** Verschiedenes:

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung statt.



I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung

Bgm. Holger Junge begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.
Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2. Niederschrift vom 04.12.2024

Es gibt keine Einwendungen zur Niederschrift vom 04.12.2024. Eine Abstimmung über das Protokoll der 10. Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 entfällt somit.

3. Verfahrensbeschluss nach §35 GO SH, hier: Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertreter haben Beratungsbedarf unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sie stimmen einstimmig für einen nichtöffentlichen Sitzungsteil, hier: Teil II., TOP15.

4. Anträge zur Tagesordnung

Ergänzung der Tagesordnung um folgende Punkte:
im öffentlichen Teil I.:

zu TOP 11: Beratung und Beschlussfassung „Kindergarten, Sanierung Wasch- und Sanitärraum“;
Auftragsvergabe von Bauleistungen:
e) Malerarbeiten

Allgemeine Sanierungsarbeiten am Kindergarten:

f) Tischlerarbeiten, hier: Fingerklemmschutz
g) Pflasterarbeiten, hier: barrierefreie Eingangsrampe

TOP 14: Beratung und Beschlussfassung „Hochwasserrückhaltung Schönau und Renaturierung der Beek i.B. der Buck-Wiese“, hier:
1) Grundsatzbeschluss für die Umsetzung der genehmigten Fördermaßnahmen
2) Vergabe von Planungsleistungen

Im nichtöffentlichen Teil II.:
TOP 15 ab)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.
Die geänderte Fassung der Tagungsordnungspunkte ging den Gemeindevertretern vorab zu.

5. Einwohnerfragezeit (1)

- Einwohner machen Einlassungen zum Thema „möglicher Beitritt zum Schulverband Trittau“, Hintergrund: Ablehnung ihrer Kinder zur Aufnahme ins Gymnasium Trittau (siehe Anlagen 1a + b)

6. Bericht des Bürgermeisters

siehe Anlage 2

7. Berichte aus den Ausschüssen

a) Bauausschuss

siehe Anlage 3

b) Finanzausschuss

siehe Anlage 4

c) SKS-Ausschuss

GV Peter Müller-Krumwiede berichtet von der letzten Sitzung des SKS-Ausschusses:
Besprochen wurden die nächsten anstehenden Veranstaltungen in der Gemeinde, z.B. kl. Theater, Maifeuer, Flohmarkt und Scheunenkin



8. Vorschlag und Wahl eines bürgerlichen Mitglieds des SKS-Ausschusses:

Die Fraktion der NWGS hat das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder des SKS-Ausschusses. Da bislang eines ihrer Mandate vakant gewesen ist, schlägt sie Herrn Niklas Kamp (Schönberg) als bürgerliches Mitglied des SKS-Ausschusses vor. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit per Handzeichen durch die Gemeindevertretung; die Verpflichtung per Handschlag erfolgt im Anschluss an die Wahl durch die Ausschussvorsitzende.

Hinweis: Aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit der Ausschussvorsitzenden erfolgt die Verpflichtung per Handschlag im Rahmen der nächsten Sitzung des SKS-Ausschusses am 10.06.2025. Niklas Kamp wurde bereits die Niederschrift über die Verpflichtung zur Kenntnisnahme und Bearbeitung ausgehändigt.

Beschlussfassung:

„Die Gemeindevertretung wählt Niklas Kamp als bürgerliches Mitglied des SKS-Ausschusses.“

Abstimmungsergebnis:		
11 Ja-Stimmen	0 Enthaltungen	0 Gegen-Stimmen

9. Beratung und Beschlussfassung „Änderung und Aktualisierung Hauptsatzung“ nach Prüfung, Beratung und Empfehlung durch den Finanzausschuss vom 06.03.2025

Beschlussfassung:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beschließt gemäß Anlage 5 die Neufassung der Hauptsatzung wie aus der Anlage (Synopsis) ersichtlich mit folgenden Punkten:

§ 2 (2) Ziff. 1: gem. Alternativvorschlag 1

Ferner: Aufnahme der Pkt. 3 und 7 in §2 (2), Anpassung der Wertgrenzen in §2 (2) gem. Entwurf

§4 (1) Buchstabe a bis c:

Änderung der Namen der Ausschüsse

§4 (1) Buchstabe d:

Aufnahme des Energieausschusses

§7: Übernahme der Wertgrenzen gem. §2 (2) Nr. 4, 7, 8

§9: gem. Alternativvorschlag 2:

Abs. 1: Ohne Bekanntmachung in der LN bzw.

Abs. 5: mit Bekanntmachung in der Marktzeitung für Bauleitplanung

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt:

Gem. Alternativvorschlag 1, keine Aufnahme in Satzung

Abstimmungsergebnis:		
11 Ja-Stimmen	0 Enthaltungen	0 Gegen-Stimmen



10. Beratung und Beschlussfassung „Feuerwehr Schönberg, Haushalt Kameradschaftskasse“

Beschlussfassung:

„Die Gemeindevertretung nimmt gemäß Anlage 6 den Haushalt der Feuerwehr für die Kameradschaftskasse zustimmend zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis:		
Ja-Stimmen	Enthaltungen	Gegen-Stimmen

11. Beratung und Beschlussfassung „Kindergarten, Sanierung Wasch- und Sanitärraum“

Auftragsvergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Wasch-/Sanitärraums

a) Elektroinstallationsarbeiten

Ausschluss wegen Befangenheit gem. §22 GO: Jens Ehlers, er verlässt zu diesem TOP den Raum.

Beschlussfassung:

„Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Anlage 7a, dass der Auftrag für die Elektroinstallationsarbeiten i. Vb. mit der Sanierung des Waschrums im Kindergarten an die Firma Elektro Mesch GmbH, Trittau, zu einer vorläufigen Auftragssumme von brutto 6.001,72 € vergeben werden soll, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Aufmaß zum Nachweis. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis:		
10 Ja-Stimmen	0 Enthaltung	0 Gegen-Stimmen

b) Fliesenarbeiten

Beschlussfassung:

„Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Anlage 7b, dass der Auftrag für die Fliesen- und Estricharbeiten i. Vb. mit der Sanierung des Waschrums im Kindergarten an die Firma Nico Luttermann Fliesen e.K., Mölln, zu einer vorläufigen Auftragssumme von brutto 10.493,75 € vergeben werden soll, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Aufmaß zum Nachweis. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis:		
11 Ja-Stimmen	0 Enthaltung	0 Gegen-Stimmen

c) Heizungs- und Sanitärarbeiten

Beschlussfassung:

„Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Anlage 7c, dass der Auftrag für die Heizungs- und Sanitärarbeiten i. Vb. mit der Sanierung des Waschrums im Kindergarten an die Firma Otto, Lütjensee, zu einer vorläufigen Auftragssumme von brutto 29.936,07 € vergeben werden soll, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Aufmaß zum Nachweis. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis:		
11 Ja-Stimmen	0 Enthaltung	0 Gegen-Stimmen

d) Tischlerarbeiten

Beschlussfassung:

„Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Anlage 7d, dass der Auftrag für die Tischlerarbeiten i. Vb. mit der Sanierung des Waschrums im Kindergarten an die Firma Schütt, Linau, zu einer vorläufigen Auftragssumme von brutto 5.106,29 € vergeben werden soll, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Aufmaß zum Nachweis. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis:		
11 Ja-Stimmen	0 Enthaltung	0 Gegen-Stimmen



e) Malerarbeiten

Beschlussfassung:

„Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Anlage 7e, dass der Auftrag für die Maler- und Lackierarbeiten i. Vb. mit der Sanierung des Waschraums im Kindergarten an die Firma Buer, Wentorf A.S., zu einer vorläufigen Auftragssumme von brutto 1.854,62 € vergeben werden soll, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Aufwand zum Nachweis. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis:		
11 Ja-Stimmen	0 Enthaltung	0 Gegen-Stimmen

Allgemeine Sanierungsarbeiten am Kindergarten:

f) Tischlerarbeiten, hier: Fingerklemmschutz

Beschlussfassung:

„Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Anlage 7f, dass der Auftrag für die Tischlerarbeiten mit Lieferung und Montage von 12 Stk. Fingerklemmschutzrollen an die Firma Tischlerei Gerhard Schütt, Linau, zu einer vorläufigen Auftragssumme von brutto 2.998,80 € vergeben werden soll; die Abrechnung erfolgt auf Grundlage aktueller Materialpreise zum Nachweis. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis:		
11 Ja-Stimmen	0 Enthaltung	0 Gegen-Stimmen

g) Pflasterarbeiten, hier: barrierefreie Eingangsrampe

Ausschluss wegen Befangenheit gem. §22 GO: Morten Hardkop, er verlässt zu diesem TOP den Raum

Beschlussfassung:

„Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Anlage 7g, dass der Auftrag für die Pflasterarbeiten i. Vb. mit der Sanierung des Eingangs zum Kindergarten an die Firma Morten Hardkop, Schönberg, zu einer Auftragssumme von brutto 2.182,46 € vergeben werden soll. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis:		
10 Ja-Stimmen	0 Enthaltung	0 Gegen-Stimmen

12. Beratung und Beschlussfassung „Hohe Horst: Erneuerung SW-Kleinpumpwerke“

Auftragsvergabe Bauleistung für die stufenweise Erneuerung der Schmutzwasser-Kleinpumpwerke Hohe Horst / Kiebitzberg

Das Pumpwerk „Kiebitzberg 15“ wurde, aufgrund des desolaten Zustandes, bereits am 14.03.2025 per Eilentscheidung erneuert – Hintergrund: Die Gemeinde schuldet die Abnahme des Schmutzwassers, damit eine ordnungsgemäße Hausentwässerung funktionieren kann. Gleichzeitig sind u.a. die Pumpwerke „Hohe Horst 3“ und „Hohe Horst 4“ dringend erneuerungsbedürftig: Hier gelten die Einheitspreise der Angebotspositionen 2 und 3 mit netto 4.500,00 € bzw. netto 5.800,00 € gem. Angebot der Fa. Artinox. Die Gesamtauftragssumme erhöht sich damit auf brutto 41.412,00 €.

Die erforderlichen Finanzmittel werden aus der Abwasserrücklage entnommen.

Beschlussfassung:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beschließt gemäß Anlage 8, dass der Auftrag für die Erneuerung der Kleinpumpwerke an die Fa. Artinox-Metallbau GmbH, Roseburg, auf Grundlage der Einheitspreise des Angebotes 161620 vom 10.03.2025 sowie des Auftrags-Leistungsverzeichnisses vom 18.03.2025 zu einer vorläufigen Gesamtsumme von brutto 41.412,00 € vergeben werden soll; die Abrechnung erfolgt in Teilen nach Aufwand zum Nachweis (z.B. Gestellung Saugwagen).“



Im Auftrag gem. beiliegendem Auftrags-Leistungsverzeichnis enthalten:

- Kiebitzberg 17, 19, 20/22, 24, 26/28 (Pumpentechnik exkl. Steuerung)
- Hohe Horst 2 (Sanierung Pumpen ziehvorrichtung)
- Hohe Horst 3 (Pumpentechnik exkl. Steuerung)
- Hohe Horst 4 (Pumpentechnik inkl. Steuerung)
- vorsorglich, bei Bedarf: 1.300,00 €/St. (nur Einheitspreis für Erneuerung Steuerung)

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis:		
11 Ja-Stimmen	0 Enthaltungen	0 Gegen-Stimmen

13. Beratung und Beschlussfassung „Pumpwerk Franzdorf: Erneuerung Nachblaskompressor“
 Auftragsvergabe Bauleistung für die Erneuerung des Nachblaskompressors im SW-Pumpwerk Franzdorf

Die erforderlichen Finanzmittel werden aus der Abwasserrücklage entnommen.

Beschlussfassung:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beschließt gemäß Anlage 9, dass der Auftrag für die Erneuerung des Nachblaskompressors im Pumpwerk Waldweg, Franzdorf, an die Fa. Artinox-Metallbau GmbH, Roseburg, auf Grundlage des Angebotes 161622 vom 11.03.2025 zu einer Gesamtsumme v. brutto 9.466,45€ vergeben werden soll. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis:		
11 Ja-Stimmen	0 Enthaltungen	0 Gegen-Stimmen

14. Beratung und Beschlussfassung „Hochwasserrückhaltung Schönau und Renaturierung der Beek i.B. der Buck-Wiese“

- 1.) Grundsatzbeschluss für die Umsetzung der genehmigten Fördermaßnahmen
- 2.) Vergabe von Planungsleistungen

Beschlussfassung:

„1.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beschließt gemäß Anlage 10, dass die gemäß Förderantrag beantragten Hochwasserschutz-Maßnahmen zu a) und zu b) umgesetzt werden sollen. Der Bürgermeister wird ermächtigt alle weiteren erforderlichen Aufträge im Rahmen der Fördermaßnahme im Zusammenwirken mit dem Bauausschuss zu erteilen.

2.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beschließt gemäß Anlage 10, dass der Auftrag für die erforderlichen Planungsleistungen an das Ingenieurbüro BWS GmbH, Hamburg, zu einer vorläufigen Honorarsumme von brutto 65.033,02€ gemäß Offerte vom 12.03.2025 erteilt werden soll; die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten i.Vb. mit der in der Entwurfsplanung gem. Lph3 HOAI zu erstellenden Kostenberechnung sowie nach Aufwand zum Nachweis.

Der Bürgermeister wird beauftragt das Erforderliche in die Wege zu leiten.“

Abstimmungsergebnis:		
11 Ja-Stimmen	0 Enthaltungen	0 Gegen-Stimmen

Ende des öffentlichen Teils I.

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Gäste um 21:50 Uhr, den Sitzungsraum zu verlassen.



III. Öffentlicher Teil

Die Öffentlichkeit wird um 22:20 Uhr wieder hergestellt.

16. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse oder Abstimmung der im nichtöffentlichen Teil beratenen Beschlüsse

1. „Es sollen Planungsanfragen an Landes- und Kreisplanung für mögliche Bebauungen in der Ortslage gestellt werden.“
2. „Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beauftragt den Bürgermeister mit dem Ankauf der für die Umsetzung eines Radweges erforderlichen Flächen.“

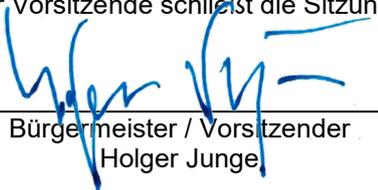
17. Einwohnerfragezeit (2)

- siehe TOP 5 sowie Anlage 1a + b
- Frage zu Geschwindigkeitsmessgerät: Was passiert mit den Messdaten, speziell mit der Feststellung erheblicher Geschwindigkeitsverstöße? – Gemeinde hat keine Handhabe, Daten sind im Rahmen der Auslesung im Ordnungsamt bekannt, ob diese zu einer erhöhten Überwachung (gerade auch Nacht am Wochenende) führt, ist nicht bekannt.

18. Verschiedenes

- a) Der BGM berichtet über den Stand „Einführung Ratsinformationssystem“ im Amt Sandesneben-Nusse
- b) Der BGM berichtet über die mögliche Beschaffung von Tablet-PCs für GV- und Ausschussmitglieder

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 22:52 Uhr.


Bürgermeister / Vorsitzender
Holger Junge


Protokollführer

Anlagen:

1. a+b: Einlassungen von Einwohnerseite zum Thema „Möglicher Beitritt Gemeinde Schönberg zum Schulverband Trittau“
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht aus dem Bauausschuss
4. Bericht aus dem Finanzausschuss
5. Beschlussfassung zu TOP 9
6. Beschlussfassung zu TOP 10
7. Beschlussfassung zu TOP 11 a) bis g) > Anlagen 7a bis 7g
8. Beschlussfassung zu TOP 12
9. Beschlussfassung zu TOP 13
10. Beschlussfassung zu TOP 14
11. [REDACTED]

Holger Junge_Gemeinde Schönberg

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 20. März 2025 13:12
An: [REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: GV-Sitzung 19.03.2025 - Schulverband Tritttau

Sehr geehrte Mitglieder der Gemeindevertretung,

zunächst einmal vielen Dank für den konstruktiven Austausch am gestrigen Abend bezüglich der derzeitigen Aufnahmesituationen am Gymnasium in Tritttau sowie hinsichtlich des vakanten Beitritts in den Schulverband. Grundsätzlich vielen Dank für Euren Einsatz für uns Bürger.

Da dieses Thema innerhalb unserer Gemeinde einen recht großen Teilnehmer und Interessentenkreis betrifft, und in den folgenden Jahren zunehmend an Brisanz gewinnen wird, bitte ich ausdrücklich darum, dass die Thematisierung und Umstandsveränderung (meine Erläuterung gestern Abend) im Tagesprotokoll sinngemäß veröffentlicht wird. Diese Informationen müssen für die Eltern und Politik transparent gemacht werden. Andernfalls muss dies auf anderem Wege veröffentlicht werden, wenn nicht sogar über die Presse, um politischen Druck zu erhöhen (Kapazitätserhöhung an betroffenen Schulen).

Seht es mir bitte nach, wenn ich teilweise nachfolgend etwas mehr aushole als gestern Abend. Der Protokollführer wird es merken!

Kurze Zusammenfassung:

Mein Kind [REDACTED] sowie andere Kinder aus Schönberg wurden aufgrund der Empfehlung für ein reines Gymnasium in Tritttau angemeldet und leider abgelehnt -nicht wegen der schulischen Leistungen/Qualifikation! Es war zudem ihr eigener Wunsch aus Motivation diese Schule besuchen zu wollen!

In diesem Jahr erhielt am Trittauer Gymnasium kein Kind aus Schönberg (bzw. außerhalb des Schulverbandes) einen Platz.

Gerne noch einmal die Zahlen der Bewerbungen in Tritttau, wie gestern vorgetragen:

143 Bewerber insgesamt
126 Bewerber aus den Reihen der Mitgliedsgemeinden
116 Plätze waren ausgeschrieben
17 Kinder aus nicht-Mitgliedsgemeinden wurden abgelehnt.

Telefonat [REDACTED] mit Direktor Gym Tritttau: "Es werden alle Bewerber aus Mitgliedsgemeinden angenommen, auch wenn es die ausgeschriebene Anzahl übersteigt. Bei einer Mitgliedschaft in den SV wäre eine Aufnahme erfolgt. Das ist das vorrangige Kriterium. Das war die politische Vorgabe für die Auswahl der Kinder. Ihm selbst seien die Hände gebunden, um rechtskonform zu handeln".

Fazit:

Die sehr niedrige Anmeldezahl im letzten Jahr war eine Ausnahme. Demnach kann man künftig nicht einmal mehr hoffen, einen Platz in Tritttau auf dem Gymn. zu erhalten. Wie es sich auf der Hahnheide-Schule entwickelt lässt sich demnach auch nur spekulieren. Die Wahlmöglichkeit einer Alternativschule zu

Sandesneben mit kurzer Distanz und guter Lehre wird damit zukünftig zunehmend ab der Orientierungsstufe inexistent. Dies ist aber der Wunsch einer Vielzahl der Eltern, da selbst Lehrer der Schule in Sandesneben nicht empfehlen Ihre Kinder dort anzumelden!

Da alle Gemeinden um Trittau und Schönberg herum enorm wachsen, ist diese Bewerber-Entwicklung kein Zufall, sondern vorhersehbar gewesen. Daher gab es vor ca. einem Jahr auch die Information aus Trittau.

Selbst die Klassenlehrerin meiner Tochter hat mit den Schulen (Trittau und Schmalenbek) eigeninitiativ gesprochen und konnte nichts bewegen. Darüber hinaus sind Angebote wie die LG in RZ und das MDG in Mölln schlichtweg unzumutbar! Eine Fahrt zu einer 25-35 km entfernten Schule mit einer einfachen Reisezeit von 50-60 Minuten und mehr sollte denke ich aus Sicht aller nicht akzeptabel, zumutbar und schlichtweg hinnehmbar für unsere Kinder sein! Ansonsten bleibt sicher nur noch wenig Zeit und Motivation für kulturelle und soziale Engagements wie die Jugendfeuerwehr oder Sport.

Am Ende bleibt, die Kinder werden an den Schulen dann nicht mehr nach Empfehlung oder Leistung ausgewählt, sondern allein nach Entscheidung der Eltern und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde - letztlich politischem Versagen unseres Bildungsministeriums!

Nach Rücksprache mit Gym. Schmalenbek und Bargtheide sowie Ahrensburg sind auch dort die Gymnasien sowie Anne Frank Schule voll.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die beiden Schulformen (Gymnasium und Gemeinschaftsschule) hinsichtlich der Lehrinhalte, der Förderung und Forderung definitiv nicht miteinander vergleichbar sind! Ansonsten gäbe es keine Gymnasien mehr! Auch wenn damit propagandiert wird, dass die Abschlusszeugnisse am Ende gleich viel Wert sein sollen - das wird von Arbeitgebern und Hochschulen auch anders gesehen! Und ich bin mir sicher, dass jeder Teilnehmer der GV sich darüber auch im klaren ist! Daher halte ich es für eine Farce, dass dies immer propagandiert wird.

Weiterhin gibt es eine Vielzahl an Eltern und Kindern, die ihr Kind bewusst nicht auf die Schule in Sandesneben geben.

Ich bin stellvertretend für viele Eltern und Großeltern unserer Gemeinde der festen Überzeugung, dass wir als haushaltlich besser als die Nachbargemeinden situierte Gemeinde an dieser Stelle zusätzlich FÜR UNSERE KINDER UND ENKELKINDER und damit den Nachwuchs der Feuerwehr, unserer Ausschüsse und Ämter also letztlich unsere Gesellschaft mehr in die Bildung investieren MÜSSEN und KÖNNEN, da es die Politik in den letzten Jahren nicht berücksichtigt und umgesetzt hat sowie die Schüleranzahl zunimmt. Es muss am Ende nur in der Haushaltsplanung berücksichtigt und an anderen Stellen verzichtet werden. Hochachtung, Dank und Respekt allen Feuerwehrleuten, zu denen Hannah bereits ebenfalls mit Begeisterung zählt, jedoch ist weitläufig bekannt, dass wir überdurchschnittlich stark in die FW investieren und dies als ein Beispiel nun mit zusätzlichen Geldern für die Bildung in Konflikt geraten könnte. Auch mit einem aus meiner Sicht unsinnigen Fußweg nach Franzdorf -es gibt meine ich bereits einen schönen Waldweg-, schaffen wir uns weiteren Unterhaltungs- und späteren Sanierungsaufwand, wenn ich mich nicht täusche!

Ich weise auch darauf hin, dass wir uns die Meinung durch das AMT Sandesneben und dessen Vertreter und der dazugehörigen Bürgermeister nicht auferzwingen lassen müssen und allgemein bekannt ist, dass von dort keine Unterstützung hinsichtlich eines Beitritts in den SV Trittau kommen wird! Ganz im Gegenteil! Es liegt alleine an unserer Initiative und Verantwortung des Gemeinderates und der Ausschüsse unsere Bildungsmöglichkeiten zu stärken und die Wahl eines Gymnasiums in nächster Distanz wieder herzustellen und die Auswahl einer anderen Schule als Sandesneben nach den sozial-gesellschaftlichen Vorlieben unserer Kinder und Eltern aufrechtzuerhalten.

Sei es auf dem politischen oder finanziellen Weg!

Wie von Holger berichtet hakt es derzeit in der Kommunikation durch die Übermittlung von Daten/Verträge

etc. durch Trittau.

Daher wäre mein Vorschlag,
die Kommunikation und Faktenschaffung (Vertrag, Kosten) durch einen Vor-Ort-Termin unseres SKS Ausschusses rund um Deborah/Peter Krumwiede beim Schulverband Trittau aufzunehmen und fortzuführen. Es kann hilfreich sein, die zuständigen Gesprächsteilnehmer zu verändern!

Vielen Dank für Euren Einsatz!

Für Rückfragen oder Unterstützung stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit der Bitte um Verteilung an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. den verantwortlichen Ausschuss.

Ich erwarte an dieser Stelle keine Rückmeldung, gestern wurde vorerst genug gesprochen!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Gesendet mit der Telekom Mail App

Holger Junge_Gemeinde Schönberg

Von:

[REDACTED]

An:

Betreff:

[REDACTED]
Freitag, 21. März 2025 12:01

Holger Junge_Gemeinde Schönberg

Kontak Kiel MBWFK

Hallo Holger,

es handelt sich um das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Sitz in Kiel.

Meine Ansprechpartnerin dort vor Ort war [REDACTED]

Entscheidend bei diesem Telefonat fand ich die Information, dass sie uns nicht versichern kann, wie die Situation in den nächsten 2-6 Jahren aussehen kann was die einzelnen Kapazitätsbeschränkungen an den weiteren Gymnasien als auch Gemeinschaftsschulen vorsieht. Die Geburtenstarken Jahrgänge folgen jetzt und die Situation wird sich im Hinblick auf die „freien“ Plätze, auch im Herzogtum Lauenburg verschlechtern. Da es für die Kinder in unserer Gemeinde kein fest zugewiesenes/zugesichertes Gymnasium gibt/zuständig ist, wird es vermutlich für unsre Kinder in naher Zukunft keinen Zugang zu einem Gymnasium geben.

Aktuell hätte man noch die Möglichkeit in Ratzeburg, Mölln und auch (noch) auf dem Eckhorst Gymnasium in Bargteheide. Dort ist es lt. Ihrer Aussage allerdings auch fraglich wie lange noch.

Beste Grüße,

[REDACTED]



GV11 am 19.03.2025

TOP6: Bericht des Bürgermeisters

0.) 16.02.2024: Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) Hohe Horst: „30km/h-Zone“

Nachdem sämtliche Gemeindestraßen bereits im Jahr 2019 zu „30km/h-Zonen“ gemacht werden konnten, ist nun auch die Gemeindestraße „Hohe Horst“ am Zuge:

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 11.10.2023 mit dem FB Verkehr des Kreises RZ wurden die in der VAO getroffenen Auflagen vereinbart, die entsprechenden Schilder sind bereits über das Amt bestellt worden.

Wiedervorlage 1:

Die Schilderträger wurden durch Morten Hardkop am 13.05.2024 aufgestellt, die Montage der Schilder erfolgte durch Sven Blessin am 25.05.2024.

Wiedervorlage 2, Sachstand 18.09.2024:

Es sind noch kleine Anpassungen vorzunehmen, das „Zone 30km/h – Schild“ im Radeland steht auf der verkehrten Straßenseite und muss umgesetzt werden.

Wiedervorlage 3, Sachstand 04.12.2024:

Einer Beschilderung zur Geschwindigkeitsreduzierung i.B. Radeland / Hohe Horst außerhalb der Ortslage wird seitens der Verkehrsaufsicht des Kreises **nicht** zugestimmt.

Sachstand 19.03.2025:

Es soll nochmals ein Ortstermin mit der Verkehrsaufsicht des Kreises abgestimmt werden.

1.) Geschwindigkeitsmessgerät:

Die Montage ist für die 25. oder 26.KW vorgesehen, nachdem Morten die dafür erforderlichen Pfosten Mitte 05/2024 gesetzt hat.

Wiedervorlage, Sachstand 18.09.2024:

Das Geschwindigkeitsmessgerät wurde am 24.07.2024 erstmalig in Franzdorf in Betrieb genommen. Seit dem 04.09.2024 ist es an der Alten Poststraße in Höhe des kleinen Ladens im Einsatz.

Leider konnten die in Franzdorf erfassten Daten (Fahrzeuggewegungen, gefahrenen Geschwindigkeiten, etc.) nicht ausgewertet werden, da der mit dem Gerät mitgelieferte USB-Stick für die Datenauslesung defekt oder nicht formatiert war – für die Zukunft sind wir schlauer!

Wiedervorlage 2, Sachstand 04.12.2024:

Die Auslesung und Auswertung der Daten hat im zweiten Anlauf doch funktioniert!

Für Franzdorf ergaben sich zwischen dem 04.08. und dem 04.09.2024 insgesamt 12.627 Fahrzeugbewegungen (einwärts fahrend), d.h. es kann von ca. 840 Fahrzeugen/Tag (beide Richtungen) ausgegangen werden.

Die maximal gemessene Geschwindigkeit lag bei 90km/h, aber auch Geschwindigkeiten deutlich über 80km/h sind keine Seltenheit.

Für Schönberg (Höhe „Kleiner Laden“) ergaben sich zwischen dem 04.09. und dem 25.10.2024 insgesamt 43.321 Fahrzeugbewegungen (einwärts fahrend), d.h. es kann von ca. 1.700 Fahrzeugen/Tag (beide Richtungen) ausgegangen werden.

Die maximal gemessene Geschwindigkeit lag hier bei 155km/h (!), aber auch Geschwindigkeiten deutlich über 120km/h sind keine Seltenheit – erlaubt sind wohlgermerkt 50km/h:

Die entsprechenden Fahrer sind nicht mehr i.B. von Ordnungswidrigkeiten, sondern von Straftatbeständen unterwegs...

Sachstand 19.03.2025:

Das Geschwindigkeitsmessgerät wird demnächst umgesetzt, die erfassten Daten werden dann ausgewertet.



2.) Stellplätze für Angehörige der Feuerwehr hinter dem Geräthaus der Feuerwehr:

Bauanlaufbesprechung fand am 29.05.2024 statt; der für Anfang 06/2024 geplante Baubeginn wurde einvernehmlich auf Anfang 07/2024 verschoben, da Fa. Dau Personalengpässe auf einer anderen Baustelle kompensieren muss.

Bauvorbereitung durch Gemeinde:

- a) Der Abriss des alten Schuppens inkl. Entsorgung der Eterniteindeckung ist zuvor durch Morten Hardkop in Zusammenarbeit mit Fa. Zingelmann erfolgt.
- b) Die Recycling-Container wurden aus dem Einfahrtsbereich in den kleinen Stichweg zum Pumpwerk 1 umgesetzt. Der zuständige NU der AWSH gab heute Morgen an, dass die Aufstellung für ihn so nicht akzeptabel ist, da er – entgegen ausdrücklichem Verbot – zur Leerung rückwärts in den Stichweg fahren müsse.
> Auch die Aufstellung i.B. Dorfstraße 30 ist aus seiner Sicht aus den gleichen Gründen nicht zulässig.
Er schlägt alternativ eine Aufstellung am Buswendeplatz „Lührberg“ vor.

Sachstand 18.09.2024:

zu b) die RC-Container stehen nunmehr auf dem „alten Parkplatz“ am Sportplatz, Ecke Jägerstraße / Alte Poststraße

Der Baubeginn ist vereinbarungsgemäß Anfang 07/2024 erfolgt; die Baumaßnahme schreitet gut voran. Leider hat es eine Reihe von nicht vorhergesehenen Problemen gegeben, deren Lösung sich in Form von nicht unerheblichen Mehrkosten widerspiegeln:

Die größten Kostentreiber:

- u.a. wurde eine diagonal durch das Baufeld verlaufende Schmutzwasserleitung für die Entwässerung von Turnhalle und Kindergarten vorgefunden, welche aufwendig mittels einer neu zu erstellenden SW-Druckleitung um das Baufeld herumgeführt werden musste. Die Druckleitung wird durch eine neue Schmutzwasser-Doppelpumpenanlage gespeist, hier musste zusätzlich eine neue 400V-Zuleitung aus dem Gerätehaus bis zu dem neuen Pumpenschacht geführt werden.

- Ferner wurde festgestellt, dass der Baugrund nicht ausreichend tragfähig ist, sodass ein aufwändiger Bodenaustausch um zusätzliche 60cm Aushubtiefe (= Mehrmassen von Aushub, Bodenentsorgung und Füllboden: ca. 450t – entsprechend 20-25 Sattelzüge!) erforderlich wurde.

Die ursprüngliche Auftragssumme lag bei brutto rd. 244.000 Eur und steigt durch die v.g. Mehrkosten auf über 320.000 Eur, d.h. die Kostenmehrung liegt bei ca. 32%.

Im Haushalt sind 320.000 Eur an Finanzmitteln vorgesehen, die Mehrkosten müssen daher über einen Nachtrag oder durch Umwidmung von Haushaltsüberschüssen finanziert werden.

Sachstand 04.12.2024:

Die mutmaßliche Abrechnungssumme inkl. Honorarkosten liegt mit 375.000 € um ca. +17% über dem Haushaltsansatz von 320.000 €

Die Mehrkosten von 55.000 Eur über dem HH-Ansatz können vollständig durch die Minderkosten i.B. der RW-Kanalsanierung Pöhlen kompensiert werden.

Sachstand 19.03.2025:

Die Beseitigung der i.Vb. mit der Abnahme vom 27.11.2024 festgestellten Mängel ist erfolgt, die finale Schlussrechnung steht noch aus.



3.) Sachstand „Radweg Schönberg- Franzdorf“:

Die Realisierung des Radweges zwischen Schönberg und Franzdorf ist nun in greifbare Nähe gerückt: Mit drei der betroffenen Grundbesitzer wurde eine Absichtserklärung über den Verkauf bzw. den Tausch der benötigten Flächen geschlossen. Die Landgesellschaft SH sichert zu, dass die Gemeinde Schönberg über die vierte erforderliche Teilfläche verfügen kann.

Sachstand 18.09.2024:

Eine Notarkanzlei ist über das Amt beauftragt die o.a. Absichtserklärungen in rechtlich verbindliche Verträge zu überführen.

Parallel ist das gem. Beschlussfassung der GV vom 11.07.2024 beauftragte Ingenieurbüro Reese mit der Vorplanung beauftragt, damit der Förderantrag noch rechtzeitig vor Jahresende gestellt werden kann.

Sachstand 04.12.2024:

Über den aktuellen Sachstand werden zunächst die Mitglieder der Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil der GV-Sitzung informiert.

Sachstand 19.03.2025:

Die Notarverträge mit dem überwiegenden Teil der Grundbesitzer sind ausgefertigt, die Unterzeichnung steht bevor – damit ist die rechtlich verbindliche Sicherung der Flächenverfügbarkeit gegeben.

Die Gesamtmaßnahme hat ein Volumen von rd. 1,1 Mio. Eur und wird mit 75% gefördert, d.h. der Eigenanteil der Gemeinde liegt bei rd. 275.000 Eur.

4.) Sachstand „Buck-Wiese“:

Die 1. Stufe des Förderantragsverfahrens wurde am 10.04.2024 – überraschend – positiv bewilligt: Schönberg soll eine 80%-Förderung für naturnah gestaltete Wasserrückhaltemaßnahmen erhalten, das entspricht einer Summe von 600.000 Eur aus Bundemitteln bei einem Eigenanteil von 150.000 Eur.

Zum 15.06.2024 sollte die 2. Stufe des Förderantrags eingereicht werden: Leider haben alle angefragten fünf Ingenieurbüros abgesagt, sodass vorläufig eine Fristverlängerung auf den 15.07.2024 erwirkt werden musste.

Sachstand 18.09.2024:

Die 2. Stufe des Förderantrags wurde mit Hilfe des Hamburger Ingenieurbüros BWS GmbH fristgerecht fertiggestellt und übermittelt; eine Rückantwort steht weiterhin noch aus.

Die zwischenzeitlich avisierte Co-Finanzierung durch das Land SH mit einem 10%-Anteil (auf dann 90% Förderquote) hat sich zerschlagen, da der Bund seine Förderquote um diesen Betrag gesenkt hätte. Zusätzlich wurde durch das Land SH festgestellt, dass die geplante Maßnahme nicht deckungsgleich mit den landeseigenen Förderprogrammen ist.

Am 03.07.2024 hat eine Info-Veranstaltung der Gemeinde in Franzdorf zum Thema der geplanten Niederschlagswasser-Rückhaltung stattgefunden. Ferner hat ein Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg über die mögliche Einrichtung von Ökopunkte-Konten auf den betroffenen Flächen berichtet.

Sachstand 04.12.2024:

Seitens des Zuwendungsgebers wurden wiederholt Nachforderungen zum Förderantrag erhoben – u.a. die Zusage des Kreises Herzogtum Lauenburg, dass die Gemeinde Schönberg Flächen im Kreisforst für die Wasserrückhaltung nutzen darf und dass dem Kreis hieraus keine wirtschaftlichen Vorteile entstehen (!)...

Die Unterlagen zum Förderantrag liegen nunmehr vollständig in Berlin vor, es fehlt die finale Rückmeldung, dass die Förderung gewährt wird – der entsprechende Bescheid soll noch vor Jahresende vorliegen.

Sachstand 19.03.2025:

Die 2. Stufe des Förderantrages vom 15.07.2024 ist am 05.12.2024 mit Übermittlung des Förderbescheids bewilligt worden: Insgesamt stehen rd. 916.000 €, bei 20% Eigenanteil der Gemeinde, zur Verfügung – die geplante Umsetzung dauert bis zum Jahr 2030.

Die Angebotseinholung für die erforderlichen Planungsleistungen ist erfolgt.

Über die Durchführung der geplanten Maßnahmen und die Beauftragung der Planungsleistungen berät und beschließt die Gemeindevertretung unter TOP 14 (neu) der heutigen 11. Sitzung.



5.) Sachstand „Sanierung Kläranlage Schönberg“:

Die beauftragten Arbeiten sind weitgehend abgeschlossen, die Einleitwerte sind sehr gut und liegen deutlich unter den Grenzwerten. Am 29.05.2024 fand daher die Abnahmebegehung für die Maschinentechnik statt, für die Elektrotechnik ist noch kein Termin festgelegt.

Am 03.06.2024 kam es zu einem „Störfall“, bei dem das Rührwerk vom Aushebedraht abriss und zurück in das Belebungsbecken fiel – zum Glück in die Führungsschiene. Als Schadensursache wurde am 05.06.2024 eine nicht fachgerecht verpresste Seilkausche festgestellt, bei der durch die Verpressung mehrere Adern durchtrennt waren.

Zusätzlich ist die Isolierung der Elektrozuleitung zum Rührwerk durchgescheuert gewesen, sodass der Elektromotor voll „Wasser“ gelaufen ist.

Gestern wurde ein provisorisches Ersatzrührwerk montiert, um die Kläranlage am Laufen zu halten.

Sachstand 18.09.2024:

Am 28.08.2024 wurde das instand gesetzte gemeindeeigene Rührwerk unter Aufsicht der Amtsklärwärter wieder montiert und in Betrieb genommen.

Die Abnahme der elektrotechnischen Ausrüstung steht noch aus, als Termin ist der 25. oder 27.09.2024 avisiert.

Sachstand 04.12.2024:

Die Abnahme der elektrotechnischen Ausrüstung ist am 05.11.2024 erfolgt – damit ist der 1. Teil der Sanierungsarbeiten der Kläranlage abgeschlossen.

Zum 2. Teil verweise ich auf den TOP 12 der heutigen Tagesordnung!

Sachstand 19.03.2025:

1.) Das beauftragte Ingenieurbüro ehp, Pinneberg, hat eine Vorentwurfsplanung a) für die geplante Erneuerung der mechanischen Vorklärung, hier: Umstellung von Bürsten- auf Rechenanlage sowie für b) den Neubau eines zweiten Schlammspeichers in Fertigteilmbauweise übermittelt. Das erforderliche Abstimmungsgespräch konnte bislang aus krankheitsbedingter Abwesenheit der amtsseitig zuständigen Mitarbeiterin nicht erfolgen.
> nunmehr angedachter Termin: 14. oder 15. KW 2025

2.) In den letzten Wochen wurde festgestellt, dass der Teich III, in dem das durch die technische Kläranlage gereinigte Wasser einläuft (und von dort weiter in die Schönau), erhöhte Schmutzwasserwerte aufweist (CSB >40 mg/l, Grenzwert: 60 mg/l) – die Kläranlage selbst weist im Schnitt CSB-Werte von 17 – 26 mg/l auf.

Als Lösungsansatz wird eine Entschlammung des Teichs III vorgeschlagen, entsprechende Untersuchungen sind in die Wege geleitet.

6.) Sachstand „Mitfahrbank“ in der Alten Poststraße:

Für die laufende Woche ist ein Ortstermin mit dem LBV, Straßenmeisterei Breitenfelde, vereinbart: **20.09.2024, 9:00h, Treffpunkt – Kleiner Laden**

Sachstand 04.12.2024:

Die Mitfahrbank wurde am 16.10.2024 aufgestellt – vielen herzlichen Dank an die Beteiligten!



7.) Sachstand „Kanalsanierung Pöhlen“:

Die Arbeiten der Fa. Ehrich Tiefbau, Büchen, schreiten sehr gut voran – der Leistungsstand liegt z.Zt. um gut 3 Wochen vor der ursprünglichen Terminplanung sodass bereit Anfang 07/2024 in der 27.KW der Asphaltsteinbau erfolgen soll.

Die bisherigen Mehrkosten sind äußerst moderat und liegen bei rd. 7.000 Eur für zusätzliche Schutzmaßnahmen an der Kastanie i.B. der Einleitung in das Verbandsgewässer sowie für zusätzliche 2 St. Straßeneinläufe zur besseren Oberflächenentwässerung des Pöhlers.

Sachstand 18.09.2024:

Die Baumaßnahme wurde erfolgreich abgeschlossen, am 25.09.2024 soll die Abnahme erfolgen.

Bei einer ursprünglichen Auftragssumme von brutto rd. 374.000 Eur liegt die Kostenmehrung durch Zusatz- und Nachtragsleistungen bei brutto rd. 13.850 Eur, d.h. die Kostenmehrung entspricht 3,7% der Auftragssumme.

Im Haushalt sind 515.000 Eur an Finanzmitteln für die Baumaßnahme eingestellt; nicht benötigte, überschüssige Haushaltsmittel werden daher ggf. zu Gunsten anderer Haushaltsstellen (z.B. Stellplätze der Feuerwehr) umgewidmet.

Sachstand 04.12.2024:

Die Abrechnungssumme der Baumaßnahme liegt bei rd. 367.000 Eur, d.h. 7.000 Eur unterhalb des Auftragswertes (!) zzgl. Honorarkosten von rd. 66.000 Eur ergeben Gesamtprojektkosten von 433.000 Eur – die Differenz zum Haushaltsansatz liegt bei 82.000 Eur, womit die Mehrkosten i.B. der Stellplätze der Feuerwehr i.H. von rd. 55.000 Eur problemlos kompensiert werden können (restliche HH-Mittel: 27.000 Eur).

8.) Sachstand B15:

Es besteht weiterhin Uneinigkeit zwischen der Fa. GTW und der Gemeinde Schönberg über die Höhe der gerechtfertigten Schlussrechnungsforderungen – der Schriftverkehr wird über die beauftragten Rechtsanwälte geführt.

Sachstand 04.12.2024:

Der Rechtsstreit wird sich mutmaßlich bis 2028 hinziehen.

Sachstand 19.03.2025:

unverändert

9.) Sachstand B16, 2. Änderung:

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die GV einstimmig auf ihrer Sitzung am 12.06.2024 gefasst. Die Terminfindung für den Planungsbeginn ist in Abstimmung.

> 04.12.2024: **unverändert!**

Sachstand 19.03.2025:

Eine 1. Planungsbesprechung hat am 21.02.2025 im Hause GSP stattgefunden; die nächste Besprechung ist für die 14. oder 15.KW 2025 avisiert.



11.) Sachstand B17, Waldweg Franzdorf:

> eMail-Schreiben Bauamt vom 03.09.2024:

„Moin Holger,

du hast hierzu um eine kleine Sachstandsmeldung gebeten.

Der B-Plan 17 kann erst bekanntgemacht werden, wenn die 13. F-Plan-Änderung vom Land genehmigt ist. Die Verfahrensakte, die ich für den Genehmigungsantrag benötige, hat mir das Planungsbüro letzte Woche übergeben. Ich schicke sie diese Woche über den Kreis zum Land. Das Land hat dann einen Monat Zeit für die Genehmigung.

Wenn die Genehmigung der 13. F-Plan-Änderung vorliegt, können sowohl F-Plan-Änderung als auch B-Plan bekanntgemacht und ausgefertigt werden. Im Moment liegt der Ball also bei mir, du musst erst wieder ran, wenn ich die Ausfertigungen zum Siegeln und Unterschreiben hier liegen habe. Dann melde ich mich.

Wenn sonst noch Fragen offen sind, melde dich gern.

Viele Grüße
Marie Schulz“

Sachstand 04.12.2024:

Die 13.Änderung des F-Plans ist nunmehr rechtskräftig, die Satzungsausfertigungen sind in Arbeit. Nach Einschätzung des Bauamtes ist die Auslösung des Auftrages an GSP (gem. Beschlussfassung vom 18.09.2024, TOP 8) für die Erschließungsplanung schadlos.

Sachstand 19.03.2025:

Der Bebauungsplan Nr. 17 ist seit dem 27.02.2025 rechtskräftig, die Erschließungsplanung ist in Arbeit. Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsarbeiten bis spätestens Jahresende abgeschlossen werden können (Beauftragung i.Vb. mit 12.GV-Sitzung) – kein Baubeginn vor Fertigstellung der Erschließungsarbeiten!

Die Vergabe der 5 Bauplätze, soll nach Auswertung, Beratung und Empfehlung durch den Bauausschuss an die Gemeindevertretung auf ihrer 12. Sitzung am 18.06.2025 erfolgen.

12.) Sachstand „Funkturn“

Die Deutsche Funkturn GmbH hat seit 05/2023 eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Funkturms i.B. der Kreuzung Radeland/Hohe Horst/Fuchsberg auf einer angrenzenden privaten Fläche. Gemäß Wunsch des Flächeneigentümers soll nun die Aufstellfläche von „rechte Seite Fuchsberg“ zu „linke Seite Fuchsberg“ gewechselt werden. Damit ist ein neues Baugenehmigungsverfahren erforderlich, sodass die ursprünglich geplante Errichtung des Funkturms im Herbst 2024 unwahrscheinlich ist.

Sachstand 04.12.2024:

Die Deutsche Funkturn GmbH hat die Zusammenarbeit mit dem Grundbesitzer der o.a. Flächen beendet – das Verfahren ist damit auf „Stand 2017“ zurückgeworfen.

Die Gemeinde wurde gebeten Flächen, möglichst im Innenbereich (!) vorzuschlagen – gleichzeitig wurden keine Standortkriterien übermittelt.

Sachstand 19.03.2025:

- 1.) unverändert
- 2.) Erleichterungen für Funktürme durch geänderte Landesbauordnung hinsichtlich Abstandsflächenrechtliche Privilegierung im Außenbereich bis Turmhöhe 50m:
0,2H (Außenbereichsflurstück zu –flurstück) bzw. 0,4H (Außen- zu Innenbereichsflurstück)



13.) Sachstand „VfL Schönberg / LLUR (LLnL)“

Der Klage des VfL Schönbergs gegen das LLUR wurde vollumfänglich stattgegeben, das LLUR wurde verurteilt die zurückgehaltenen Fördergelder in Höhe von 100.000 € auszuzahlen.

Das Nachfolgeamt LLnL hat nach Rechtskraft des Urteils eine „zufällig ausgewählte“ Belegprüfung begonnen, von dessen Ergebnis die Auszahlung nun abhängig gemacht wird.

Sachstand 04.12.2024:

Über den aktuellen Sachstand werden zunächst die Mitglieder der Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil der GV-Sitzung informiert.

Sachstand 19.03.2025:

Es soll eine einvernehmliche Regelung mit dem VfL Schönberg gefunden werden. Dazu wurden am 04.12.2024 Vorschläge seitens des VfL gemacht und durch die GV beraten.

14.) Hochwasserschutz – Schutz vor Starkregen:

Zitat Protokoll Sitzung BA06, TOP 5 i):

„Seit Ende 09/2024 ist eine vom Land SH zur Verfügung gestellte Starkregenkarte online gestellt: www.umweltportal.schleswig-holstein.de

Der BGM berichtet ausführlich über die anschaulich dargestellten Gefahrenpunkte im Gemeindegebiet für die Starkregenereignisse „außergewöhnliches Starkregenereignis“, gleichbedeutend mit einem „Jahrhundertregen“ von 30-45mm/h sowie einem „extremen Starkregenereignis“ mit Niederschlagsmengen von 100mm/h.

Die Kartendarstellung weist neben den sich ergebenden Wassertiefen auch die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenwassers aus.

Der Brennpunkt in Schönberg liegt am Tiefpunkt der Ortslage i.B. Sprenger Weg/Dorfstraße/Wiesenredder/Twiete/Pöhlen/Radeland jedoch auch z.B. i.B. Ostpreußenstraße, Alte Poststraße 80, Alte Poststraße 1 sowie in Franzdorf, Schiphorster Straße 8-14. [...]

Sachstand 19.03.2025:

> Verweis auf „Moinsen!“, Ausgabe 02

15.) Vandalismus i.B. KiTa-Außengelände sowie Verschmutzungen durch Hundekot hinter dem Feuerwehrgerätehaus:

Unbekannte Jugendliche haben in das neu beschaffte Kinderspielhaus „geschissen“ – um derartige Zwischenfälle zukünftig zu vermeiden bzw. um als Abschreckung zu wirken, soll dieser Bereich zusammen mit dem rückwärtigen Bereich des Feuerwehrgerätehauses mit einer Videoüberwachung ausgestattet werden. Damit soll auch dort das bequeme „Gassi-Gehen“ – speziell ohne Beseitigung des Hundekots - unterbunden werden.

Das erforderliche Datenschutzkonzept wurde bereits ausgearbeitet und wird zeitnah mit dem Datenschutzbeauftragten des Kreises Herzogtum Lauenburg als Genehmigungsbehörde abgestimmt / genehmigt.

Sachstand 19.03.2025:

Die geplante Videoüberwachung i.B. des Feuerwehrgerätehauses wurde durch den Kreis genehmigt und ist in Vorbereitung.



16.) Gewinnung regenerativer Energie in Schönberg

Vorstellung Bericht / Präsentation aus BA-Sitzung 06, TOP 5 h) vom 08.10.2024

Sachstand 19.03.2025:

Thema für möglichen neuen Energie-Ausschuss, vergl. TOP 9 dieser GV-Sitzung

17.) Sachstand möglicher Beitritt Gemeinde Schönberg zum Schulverband Trittau:

- a) Die Mehrkosten eines möglichen Beitritts zum Schulverband betragen für die Gemeinde Schönberg gemäß interner Berechnung des Schulverbandes vom 10.07.2024 gegenüber den bisherigen Kosten als Gastschulgemeinde rd. 40.000 Eur/Jahr.
- b) Der Schulverband Trittau hat mit Schreiben vom 25.10.2024 mitgeteilt, dass ein möglicher Beitritt der Gemeinde Schönberg seitens der Verbandsmitglieder nicht unkritisch gesehen wird, da Sandesneben als Unterzentrum (mit den dortigen Schulen) zur Verfügung steht. Der Beitritt zum 01.01.2025 wird abgelehnt, als frühestmöglicher neuer Termin wird der 01.01.2026 genannt.**
- c) **Seitens des Schulverbandes Sandesneben liegen die am 06.02.2024 vereinbarten Z.D.F. – „Zahlen, Daten, Faken“ weiterhin nicht vor:** Es fehlt der Vertragsentwurf gem. §16 der Verbandssatzung in dem u.a. die Mindestdauer der Verbandsmitgliedschaft (5 Jahre, 10 Jahre?) geregelt wird. Ferner fehlt der Entwurf der geänderten Verbandssatzung (Stichwort: neue Stimmrechtsverteilung in Abhängigkeit entsendeter Schülerzahlen).
- d) **Die Abrechnung der Schulgelder für Gastschulgemeinden nach dem neuen §111 SchulG erfolgt erstmalig in 10/2025 –** danach liegen erst die Vergleichskosten für
 - 1.) Schulgeld als Gastschulgemeinde nach bisheriger Berechnung
 - 2.) Schulgeld als Gastschulgemeinde nach neuer Berechnung
 - 3.) Schulgeld als mögliche verbandsangehörige Gemeinde vor, die zur Beratung und Beurteilung erforderlich sind.
- e) Mit den Initiatorinnen der Onlinepetition für einen Beitritt zum Schulverband Trittau wurde am 25.11.2024 im Rahmen der BGM-Sprechstunde ein sehr konstruktives Gespräch geführt, in dem u.a. die finanziellen Gestaltungsspielräume der Gemeinde zwischen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben sowie faktenbasierte Beschlusskriterien einer Gemeindevertretung dargestellt wurden. Gleichwohl besteht weiterhin der nachvollziehbare emotional geprägte Wunsch nach einem möglichen Beitritt zur Aufrechthaltung der Option des Besuchs des Trittauer Gymnasiums, sollten tatsächlich nicht-schulverbandsangehörige Kinder abgewiesen werden – es wurde daher vereinbart, dass, bevor es zu einer Beratung und Abstimmung über dieses Thema in der Gemeindevertretung kommt, eine öffentliche Informationsveranstaltung organisiert wird, in deren Rahmen die Initiatorinnen ihr Anliegen nochmals einer breiten Öffentlichkeit vorstellen können. Zum Abschluss wurde dem BGM die Onlinepetition mit 177 Unterschriften für einen Beitritt überreicht, von denen, nach Ausschluss der nicht in Schönberg ansässigen Unterzeichner bzw. „geheimen“ Unterzeichnungen, 111 Unterschriften bestehen bleiben.

Sachstand 19.03.2025:

Unverändert, keine zwischenzeitlich neu eingegangenen Informationen seitens des Schulverbandes Trittau

>> daher Wiederholung der o.a. Punkte vom 04.12.2024



18.) Sanierung Ortsdurchfahrt K11 / K71 i.B. Dorfstraße / Sprenger Weg:

a) Auszug aus:

Antragsschreiben an Landrat Dr. Mager, Kreis Herzogtum Lauenburg, vom 28.01.2025:

„[D]er Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur – Straßenbau – ist erstmalig im Jahr 2022 auf die Gemeinde Schönberg zugekommen, um den Vorschlag einer Sanierung der Ortsdurchfahrt K11 / K71 im Verlauf der Dorfstraße bzw. des Sprenger Weges zu besprechen.

Im September 2023 wurde das geplante Vorhaben dahingehend konkretisiert, dass es als Gemeinschaftsmaßnahme von Gemeinde und Kreis Herzogtum Lauenburg realisiert werden soll, da die Gemeinde die Straßensanierung in diesem Zuge zur Kanalsanierung nutzen möchte bzw. nutzen muss; ferner wurde eine Kostenbeteiligung von 70% nach dem StrWG in Aussicht gestellt.

Der Planungsauftrag an das Büro [REDACTED] [REDACTED] nebst den flankierenden Leistungen (Vermessung, Baugrund, etc.) wurde im Oktober 2023 durch den Fachdienst Straßenbau erteilt, da a) die Gemeinde Schönberg in 2023 keine HH-Mittel zur Verfügung hatte und b) mit dem Fachdienst vereinbart wurde, dass die Baunebenkosten anteilig zwischen Kreis und Gemeinde abgerechnet werden sollen.

Das Planungsbüro hat daraufhin Anfang August 2024 eine detaillierte Kostenermittlung vorgelegt, auf welcher Grundlage a) der Fachdienst Straßenbau seinen Förderantrag an das Land SH und b) die Gemeinde ihren Haushalt für die Jahre 2025/26 geplant und aufgebaut hat.

Mit eMail-Schreiben vom 07.01.2025 informierte mich [REDACTED] dass nunmehr – durch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Ergänzung des §12 (2) StrWG um das Wort „erstmalig“ – die Umsetzung der Maßnahme fraglich ist, da es seitens des Landes keine Kostenbeteiligung mehr geben wird.

Die Gemeinde Schönberg hat, auf Grundlage der ursprünglichen Perspektive, HH-Mittel für 2025/26 als Deckung des Eigenanteils eingestellt, da insbesondere die Ortsentwässerung i.B. des 1. Bauabschnittes hochgradig sanierungsbedürftig ist und keinen weiteren Aufschub duldet. Gleichwohl sind damit die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde erschöpft, allein die Zinslast der geplanten Kreditfinanzierung liegt bei rd. 90 T Eur/Jahr, die der Tilgung liegt bei 54 T Eur/Jahr – die geplanten HH-Mittel von fast 2,6 Mio. Eur sind bislang ohne Landesförderung berücksichtigt – insofern wäre die Gemeinde Schönberg äußerst dankbar, wenn eine 70%-Bezuschussung ggf. aus anderen Quellen möglich wäre. [..]“

b) Antwortschreiben vom 26.02.2025:

Der Kreisausschuss für Regionalentwicklung und Mobilität hat auf seiner Sitzung vom 25.02.2025 über den Antrag beraten: „Eine Entscheidung wurde nicht getroffen, das Thema ist zur weiteren Beratung an die Fraktionen verwiesen worden.

Hintergrund sind offene Fragen, zu deren Klärung die kommunalen Landesverbände und das Land beitragen müssen.“

c) geplanter weiterer Ablauf:

- Fertigstellung Ausführungsplanung bis Mitte 2025
- Ausschreibung mit anschließender Auftragsvergabe bis Ende 2025
- Baudurchführung 1. BA (Sprenger Weg / Dorfstraße bis Wiesenredder): 2026
- Baudurchführung 2. BA (Dorfstraße von Wiesenredder bis Alte Poststraße: 2027



19.) a) erteilte Aufträge seit letzter GV-Sitzung vom 18.09.2024:
> im Auftrag / auf Beschluss der Gemeindevertretung

10.12.2024: Auftrag an [REDACTED], Sanierung Kläranlage
gem. GV-Beschlussfassung vom 04.12.2024, TOP 12
vorläufig > brutto 103.580 Eur

25.12.2024: Auftrag [REDACTED], Austausch Doppelpumpenanlage Klärwerk
gem. GV-Beschlussfassung vom 04.12.2024, TOP 15
> brutto 8.049,02 Eur

17.02.2025: Zahlungsfreigabe, Zuschuss für Kirchengemeinde Sanierung Kirchberg,
gem. GV-Beschlussfassung vom 04.12.2024, TOP 14
> brutto 5.000,00 Eur

b) Übertragene gesetzliche Aufgaben
gem. §2 Abs. 2 Nr. 4 u. 7 Hauptsatzung der Gmd. Schönberg
bzw.
Eilentscheidungen gem. §50 (3) GO

18.12.2024: Auftrag an [REDACTED], nach Angebotseinholung
für den Austausch des Geschirrspülers in der Kinderkrippe
> brutto 3.636,74 Eur

18.02.2025: Ersatzbeschaffung 5 Stk. Gemeindeflaggen,
NeufLAGgen Gemeindehaus vor Bundestagswahl
> brutto 179,58 Eur

19.02.2026: Auftrag an [REDACTED] für Fertigung und Lieferung
von Handläufen am Treppenabgang zu den neuen FF-Stellplätzen
> brutto 1.885,22 Eur

21.02.2025: Einsatzstellenverpflegung für Feuerwehreinsatz „An der Schönau“,
Kostenübernahme durch Träger der Feuerwehr (= Gemeinde)
> brutto 290,00 Eur

13.03.2025: Auftrag an [REDACTED],
für die Erneuerung des Kleinpumpwerks „Kiebitzberg 15“
> brutto 6.902,00 Eur



MICHAEL EHLERS
VORSITZENDER BAUAUSSCHUSS

PÖHLEN 8
22929 SCHÖNBERG

Protokoll der 7. öffentlichen Bauausschußsitzung vom 05.02.2025, 18:00h im Gemeindehaus, Dorfstraße 24, Schönberg

Teilnehmer:

Vorsitzender Michael Ehlers
Jens Ehlers
Morten Hardkop
~~Julian Ehlers~~ (entschuldigt)
~~Karsten Püst~~ (entschuldigt)

GV Mitglieder:

Bürgermeister Holger Junge
Peter Müller Krumwiede

Gäste:

Kindergartenleitung
3 Zuhörer

Top 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende Michael Ehlers begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die Sitzung wird um einen Tagesordnungspunkt erweitert. Grundstücksangelegenheiten werden als Top 11 hinzugefügt, die Beratung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Top 2 Niederschrift BA-Sitzung 06 vom 08.10.2024

Der Niederschrift der Bauausschußsitzung 06 vom 08.10.2024 wurde einstimmig zugestimmt.

Top 3 KiTa:

a) Sanierung Sanitärraum

Der Vorsitzende berichtet von der Bauausschuss Besprechung vom 15.01.2025 mit der Architektin Frau Elke Uhlenbrook: der Kindergartenleitung, dem Bürgermeister, dem Hausmeister Volker Oswald und dem Bauausschuss wurde die Ausführungsplanung von Frau Uhlenbrook vorgestellt. Der Bauausschuss stimmte die Firmen mit der Architektin ab, die zur Angebotseinholung aufgefordert werden sollten. Die Maßnahme soll in den Sommerferien 2025 durchgeführt werden. Es wurden alle Details auf der heutigen Ausschusssitzung noch mal durchgegangen, sodass Architekten Uhlenbrook eine Angebotseinholung der Gewerke bis zur nächsten GV durchführen kann. Der Bauschuss empfiehlt auf die günstigsten und wirtschaftlichsten Angebote den Zuschlag zu auf der nächsten GV zu erteilen.

b) KiTa: Nachrüstung Fingerklemmschutz

Der BA empfiehlt das Angebot von Gerhard Schütt für 12 Zimmer Türen in der Kita in Höhe von 2.998,80 € auf der nächsten GV den Auftrag zu vergeben.

c) KiTa: Barrierefreier Eingang

Hinweis: Morten Hardkop verlässt aus Befangenheit (§22 GO) den Raum.

Es wurden zwei Angebote von der Firma Piper und der Firma Morten Hardkop eingeholt. Das Angebot der Firma Piper basiert auf einer Alurampenkonstruktion zu einem Angebotspreis von 2.464,70 €

Das Angebot der Fa. Morten Hardkop basiert auf eine Erhöhung des Pflasterweges zum Eingang Eingang zu einem Angebotspreis von 2182,46 €. Der BA empfiehlt das Angebot von der Firma Morten Hardkop auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu beauftragen.



Top 4 Spielplätze:

a) KiTa: Sandaustausch

Angebot von Morten Hardkop in Höhe von 892,25 € liegt vor. Morten hat zuvor den Raum wegen Befangenheit verlassen. Der BA empfiehlt den Auftrag an der Firma Morten Hardkop zu beauftragen.

b) Pommernweg: Sandauffüllung

Angebot der Firma Morten Hardkop liegt in Höhe 1594,60 € vor, dieses Angebot wurde korrigiert auf eine Bruttosumme von 900 €. Morten Hardkop hat aus Befangenheit den Raum verlassen. Der BA empfiehlt den Auftrag an der Firma Morten Hardkop für 900 € zu vergeben.

c) Jägerstraße: bauliche Umsetzung Neugestaltung gem. GV-Beschluss

Bauliche Umsetzung der Neugestaltung des Spielplatzes am Sportplatz gemäß GV-Beschlussfassung aus 2024: Der Auftrag soll im Frühjahr 2025 fertig gestellt werden, um zum Kinderfest einen beispielbaren Spielplatz zu haben.

Top 5 E-Check Gemeindeliegenschaften

Es wird empfohlen in folgenden Gebäuden alle vier Jahre ein E - Check durchzuführen:

- Gemeindehaus „Alte Schule“ in allen Räumen
- Kita & Krippe
- Turnhalle
- Feuerwehrgerätehäuser in Schönberg/Franzdorf.

Es sollen Angebote zu jeder einzelnen Liegenschaft eingeholt werden. Folgende Firmen werden um ein Angebot gebeten: Elektro Ehlers, Elektro Urban. Bürgermeister Holger Junge bereitet eine Ausschreibung vor.

Top 6 KiTa / Überfahrt Übungsplatz hinter Turnhalle:

Bauliche Umsetzung GV-Beschluss

Überfahrt zum Übungsplatz hinter der Turnhalle: Bereits erfolgt GV-Beschlussfassung im Jahre 2024. Die bauliche Umsetzung soll im Mai 2025 durchgeführt werden, ggf. Umfang reduzieren.

Top 7 SW-Pumpwerke, div. Arbeiten:

a) Pumpwerk Waldweg Franzdorf: Austausch Nachblaskompressor

Der BA empfiehlt zwei Angebote für die Erneuerung des Nachblaskompressors einzuholen. Es sollen die Firma Artinox und Pumpenteam um ein Angebot gebeten werden. Der BA empfiehlt dem günstigsten Bieter auf der GV einen Auftrag zu vergeben.

b) Pumpwerk 1, Dorfstraße: div. Mängel

Der BA empfiehlt den Auftrag an Firma Atinox zu vergeben, hier diverse kleine Mängel, die im Rahmen der Inspektion festgestellt wurden.

c) Pumpwerke Hohe Horst: Erneuerungen

Hier stellten die Amtsklärwerter fest, dass die Pumpwerke aufgebraucht seien, es kommt immer wieder zur Störung an den einzelnen Pumpwerken. Die Klärwerter empfehlen alle fünf Pumpen zu erneuern. Der BA empfiehlt Angebote von den Firmen Artinox, Jahn und Pumpenteam einzuholen. Es wird empfohlen, die Pumpen im Zeitraum von zwei Jahren auszutauschen bzw. nach festgestellter Dringlichkeit.

Aktueller Hinweis: Es wurde zwischenzeitlich festgestellt, dass die Kleinpumpwerke im Kiebitzberg in einem so desolaten Zustand sind, dass zwei Pumpwerke sofort und die übrigen innerhalb des 2. Halbjahres erneuert werden müssen. Diese Maßnahme wird vorgezogen.



Top 8 B-Plan 17 Waldweg, Franzdorf

a) Erschließungsplanung

Die Vermessung zur Grundstücksteilung ist bereits erfolgt. Es fehlt der rechtskräftige Bebauungsplan immer noch, um die Erschließungsplanung zu starten. Bürgermeister fragt bei Ingenieurbüro Stolzenberg nach.

Sachstand: Der Bebauungsplan Nr. 17 ist mit Veröffentlichung vom 24.02.2025 rechtskräftig.

b) Vorbereitung Grundstücksvergabe

Planung und Ablauf:

1.) Bekanntmachung in der Gemeinde im Gemeindebrief Moinsen, zweite Ausgabe, mit einer Aufforderung zur Bewerbung zum Kauf eines der fünf Grundstücke, mit Angabe des Wunschgrundstücks.

2.) Bewerbungen müssen bis zum 12.04.2025 beim Bürgermeister eingereicht werden.

3.) Auswertung der Bewerbungen durch den Bauschuss, sowie Empfehlung für die GV am 18.06.2025. Die Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Bauplätze sowie des vorläufigen Quadratmeterpreises der Grundstücke wird auf der 12. GV-Sitzung am 18.06.2025 gefasst.

Vergabekriterien gem. Beschlussfassung GV09, Top 14ab):

1. Eigennutzung + Einheimische
2. Eigennutzung + junge Familien
3. Eigennutzung
4. Sonstige

Die Erschließungsarbeiten erfolgen in der 2. Jahreshälfte 2025, ein Baubeginn ist erst nach finalem Abschluss der Erschließungsarbeiten möglich.

Top 9 Bericht des Bürgermeisters:

a) Sachstand „Sanierung Ortsdurchfahrt Dorfstraße / Sprenger Weg (K11/K71)“

Klärung Förderung in Arbeit, Hintergrund: Änderung §12 (2) StrWG SH, Stichwort: „erstmalig“
Geänderter Ablauf:

- Planung + Ausschreibung bis Ende 2025 (daher bereits HH-Mittel in 2025 eingestellt)
- Bauausführung 1.BA: 2026
- Bauausführung 2.BA: 2027

b) Sachstand „B16, 2. Änderung“

Startgespräch am 21.02.2025 im Büro GSP, Teilnehmer: BGM, BA-Vorsitzender, Amt SN

c) Sachstand „Radweg Schönberg – Franzdorf“

- Förderantrag wurde am 30.12.2024 gestellt
- Komplettierung Antragsunterlagen in Arbeit:
 - div. fachliche Stellungnahmen uNB, uWB
 - Sicherheitsaudit
 - Behindertenbeauftragter
 - Vorbereitung Beauftragung Planungsbüro
 - Notarverträge zu Grunderwerb in Arbeit

d) Sachstand „Wasserrückhaltung“

- der finale Förderbescheid ist am 05.12.2024 eingegangen
- Vorbereitung Angebotseinholung für Planungsbüro in Arbeit

e) Sachstand „Sanierung Kläranlage, weitere Schritte“

Geplante weitere Schritte:

- 1.) Erneuerung der mechanischen Vorklärung, die Vorentwurfsplanung seitens ehp wurde vorgestellt: statt Bürstenanlage wird eine Rechenanlage eingebaut – dafür ist die bauseitige Herstellung einer neuen 2-flg. Eingangstür 2,01 x 2,01m erforderlich
- 2.) Neubau eines größeren Schlammspeichers um die Frequenz der Abholungen zu reduzieren



Top 10 **Verschiedenes**

a) Termin Kreis RZ, Fachdienst Verkehr

Es wurde noch einmal auf den bislang fehlenden Termin mit dem Kreis RZ, Fachdienst Verkehr hingewiesen. > BGM organisiert Vorort-Termin

b) Termin Autokraft, Barrierefreiheit Bushaltestellen

Termin mit der Bus Beförderung Autokraft steht zur Besprechung eines barrierefreien Ein- und Ausstiegs aus den Linienbus an den Bushaltestellen Dorfstraße und Alte Schule noch aus: Schwerbehinderte Bürger aus Schönberg haben erhebliche Schwierigkeiten in den Linienbus einzusteigen und auszusteigen, an den Haltestellen in der Dorfstraße bei der Alten Schule. Es wird empfohlen, den Haltepunkt ohne versetzen des Buswartehaus gegenüber Schuhhaus Hassler in Richtung Feuerwehrgerätehaus um ca. 15 m zu verlegen, und dem Fußweg zu erhöhen, sowie die Haltestelle am Feuerwehrgerätehaus den Fußweg um ca 7 cm zu erhöhen, um eine Gesamthöhe von Fahrbahn bis in Höhe Bordstein 18 cm zu haben, derzeit 11cm.

> BGM organisiert Vorort-Termin mit Autokraft / Verkehrsplanung Kreis RZ

Weitere Punkte:

c) Eltern möchten am Wendeplatz im Neubaugebiet „An der Schönau“ ein Spielhaus für ihre Kinder aufstellen. Der BA und Mitglieder der GV befürworten dieses Vorhaben nicht. Bürgermeister Holger Junge schreibt eine Stellungnahme zum Anschreiben des Antragstellers.

d) Häckselacktion März 2025: Die Gemeinde wird sich nicht mehr an der Häckselacktion beteiligen, die Kosten der Unterstützung sind zu hoch. Firma Morten Hardkop überlegt, diese Aktion in Eigenregie durchzuführen.

e) Die Brücke am Kinderspielplatz an der Kita über die Schönau muss mit neuen Bodenbelag versehen werden, ist z.Zt. nicht mehr begehbar. Der BA kümmert sich um Abhilfe.

f) Vorbereitung Dorfreinigung: Für die Reinigung der Spielgeräte auf den Spielplätzen müssen Eimer, Bürsten, Schwämme sowie Reinigungsmittel angeschafft werden. Die Feuerwehr soll gebeten werden, Löschfahrzeuge zur Wasserversorgung bereitzustellen.

g) Ortstermin „B9, Regenrückhaltebecken“: Hier Zu- und Ablauf des Beckens nicht in Ordnung, sowie Einzäunung. Knick müsste auf den Stock gesetzt werden.

h) Nächster Bauausschuss-Treff im März zur Schaffung von Seniorenwohnungen.

Top 11, nichtöffentlich: Grundstücksangelegenheiten:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Ende der Sitzung um 19:50h

Schönberg, den 05.02. / 11.03.2025

Michael Ehlers
Vorsitzender Bauausschuss

Verteiler, per eMail:

An die Mitglieder des Bauausschusses der Gemeinde Schönberg:

Michael Ehlers, 1. Vorsitzender
Jens Ehlers, 2. Vorsitzender
Julian Ehlers
Morten Hardkop
Karsten Püst

Durchschrift:
Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg



Finanzausschusssitzung 08/2025 vom 06.03.2025 -Protokoll-

**Teilnehmer: Lutz Zingelmann (Vors.), Heiner Westphal, Deborah Lopes,
Volker Oswald, Michael Zirschnitz**

Dazu: Holger Junge (BGM), Michael Ehlers (Vors. BA)

TOP 1: Lutz Zingelmann eröffnete die Sitzung um 19:30 Uhr und stellte die form- und fristgerechte Einladung fest.

TOP 2: Gegen die Niederschrift der letzten Finanzausschuss-Sitzung 07 vom 07.11.2024 wurden keine Einwände erhoben und sie geht somit in das Protokoll der GV-Sitzung vom 07.12.2024 ein.

TOP 3: Diskussion zu geplanten Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg gemäß Vorlage vom Hauptamt vom 03.02.2025 (siehe Beschlussvorlage zur nächsten GV-Sitzung am 19.03.2025)

- Anpassungen der Wertgrenzen in §2
- **Anpassung §3 „Gleichstellungsbeauftragte“**
- Umbenennung von Ausschüssen in §4
 - a) Finanz- **und Wirtschaftsausschuss, zusätzliche Funktion „Vertragsangelegenheiten mit Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt“**
 - b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
 - c) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
 - d) NEU: Energieausschuss (Zusammensetzung 5 Mitglieder, Aufgabengebiet: Erarbeitung von Möglichkeiten zur Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energien bis hin zur energieautarken Gemeinde sowie Bearbeitung der kommunalen Wärmeplanung
- **In §9 (1) kein Verweis auf eine Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten“, sondern abweichend hiervon in der regionalen Ausgabe des „Markt“.** Das Amt prüft die Umsetzbarkeit.
- **Der neue §6 „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ soll nicht in die Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg Eingang finden.**

TOP 4: FF Schönberg -> Heiner Westphal stellt die Haushaltsplanung der Kameradschaftskassen der FF Schönberg, FF Franzdorf und der JF Schönberg vor. Es gibt keine Fragen aus dem Teilnehmerkreis. Es wird empfohlen, die Planung entsprechend in den Haushalt zu übernehmen.

TOP 5: Bericht des Bürgermeisters

- a) Sachstand geplante Sanierung Ortsdurchfahrt K11/K71 (Dorfstraße/Sprenger Weg)
- b) **Sachstand Fördermaßnahme „RW-Rückhaltung Schönau und Renaturierung Buck-Wiese“**

TOP 6: Verschiedenes -> Es gibt keine Themen aus dem Gremium.

Zum Abschluss gibt der BGM noch eine Bitte an den FA: Der FA soll sich mit der Kämmerei des Amtes in Verbindung setzen, um Zahlen und Daten zu den erbrachten Leistungen der Fa. Morten Hartkop für die Gemeinde Schönberg in den letzten 3 Jahren zu erhalten. Gewünscht ist eine detaillierte Aufstellung der geleisteten Stunden und die entsprechenden Kosten hierzu.

Lutz Zingelmann schließt die Sitzung um 21:20 Uhr.

(Michael Zirschnitz)

Vorlage

zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 19.03.2025

zu Tagesordnungspunkt 9 : Neufassung der Hauptsatzung

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	11	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO	—	11	—	—

Sachverhalt:

Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein wurde ein neues Muster für Hauptsatzungen der Gemeinden veröffentlicht. Insofern ist nun eine Neufassung erstellt worden.

Anbei eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der möglichen Neufassung. Die Änderungen sind in Rot dargestellt.

Zu den einzelnen §§ folgende Erläuterungen:

Zu § 1: Keine Änderungen

Zu § 2: In § 2 werden die Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters definiert. Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben (Abs. 1) können weitere Aufgaben übertragen werden (Abs. 2). Der Entwurf der Neufassung sieht eine Anpassung in Abs. 2 zu Ziffer 1 vor. Gem. § 28 Nr. 11 der Gemeindeordnung ist bei der Übertragung der Entscheidungen über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ein Höchstbetrag / eine Wertgrenze in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Beträge im Entwurf sind aus der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Schönberg übernommen worden. Bei Stundungen kann ein Betrag mit aufgenommen werden (im Entwurf übernommen aus der vorgenannten Satzung). Sofern kein Betrag eingetragen wird, ist die / der Bürgermeister/in bei allen Stundungen entscheidungsbefugt. Eine zusätzliche Änderung der vorg. Satzung wäre notwendig. Gem. Auskunft der hiesigen Amtskasse werden Stundungsanträge nur noch sehr selten gestellt.

Alle weiteren Regelungen wurden aus der bisherigen Satzung übernommen. Die Wertgrenzen sind in Absprache mit Bgm. Junge angepasst worden.

Das Satzungsmuster nennt beispielhaft noch folgende weitere Aufgaben, die übertragen werden könnten:

- Einstellung von Beschäftigten
- *Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von ... € nicht überschritten wird*
- Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von ... € nicht übersteigt
- Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von ... €)
- *Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, (soweit der monatliche / jährliche Mietzins ... € nicht übersteigt)*
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bis zu einem Wert von ... €)

Die kursiv dargestellten Punkte sind in Absprache mit dem Bgm. in den Entwurf aufgenommen worden.

- Zu § 3: Die Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten sind wesentlich umfangreicher gefasst worden.
In Abs. 2 ist die Aufnahme weiterer Aufgaben möglich, z.B. „Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen“. Weitere als die im Entwurf aufgeführten Aufgaben sind jedoch in die Hauptsatzung des Amtes und in die Hauptsatzung anderer Gemeinden auch nicht aufgenommen worden. Ferner handelt es sich bei den Aufgaben in Abs. 2 auch nicht um eine abschließende Aufzählung.
- Zu § 4: Die Ausschüsse zu den Buchstaben a, b und c wurden umbenannt. Zudem ist der Energieausschuss wunschgemäß neu aufgenommen worden.
- Zu §§ 5+6: Keine Änderungen; in § 6 können bei Bedarf die Werte (%-Angaben und Redezeit in Minuten) angepasst werden.
- Zu § 7: Die Mustersatzung sieht eine ausführlichere Regelung vor. Die Wertgrenzen wurden aus der bisherigen Satzung übernommen, können aber angepasst werden.
- Zu § 8: Keine Änderungen; auch hier wäre eine Anpassung der Wertgrenzen möglich.
- Zu § 9: Aufgrund der Änderung der Bekanntmachungsverordnung sind entsprechende neue Regelungen notwendig bzw. möglich. So kann festgelegt werden, dass Satzungen und andere Bekanntmachungen (z.B. Sitzungstermine) nur noch auf der Homepage eingestellt werden müssen. Eine derartige Regelung beinhaltet bereits die Hauptsatzung des Kreises, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden, die bereits die Neufassung der Hauptsatzung verabschiedet haben.

Ferner ist mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften v. 07.09.2020 u.a. die Gemeindeordnung geändert worden. Eingefügt wurde neu der § 35a mit folgendem Wortlaut:

§ 35a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.*
- (2) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.*
- (3) *In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*
- (4) *§ 16 c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.*

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.
- (6) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, ist die Durchführung einer digitalen Sitzung mit sehr viel technischem Aufwand verbunden.

Damit die Gemeinde jedoch von der Möglichkeit der Durchführung einer digitalen Sitzung Gebrauch machen kann, ist eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Ein Mustertext ist am Ende der Synopse zu finden und wird nach Beschlussfassung in die Satzung mit aufgenommen.

Abschließend noch der Hinweis, dass die Hauptsatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedarf.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie aus der Anlage (Synopse) ersichtlich mit folgenden Punkten:

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1:

Alternative 1:

Stundungen bis zu einem Betrag von 2.000 €, Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 € (Empfehlung gem. bestehender Satzung vom 17.12.2008)

Alternative 2:

Stundungen, Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €

Ferner: Aufnahme der Punkte 3 und 7 in § 2 Absatz 2, Anpassung der Wertgrenzen in § 2 Abs. 2 gem. Entwurf

§ 4 Absatz 1 Buchstaben a bis c:

Änderung der Namen der Ausschüsse

§4 Absatz 1 Buchstabe d:

Aufnahme des Energieausschusses

**Beschlussvorschlag / -fassung
siehe Anlage, Folgeblatt!**

§9

Alternative 1:

Mit Bekanntmachung in den LN

Alternative 2:

Ohne Bekanntmachung in den LN (Empfehlung) bzw. mit Bekanntmachung in der Marktzeitung für Bauleitplanung

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt:

Alternative 1:

Der entsprechende § soll nicht aufgenommen werden
(Empfehlung)

Alternative 2:

Der entsprechende § soll aufgenommen werden

Im Auftrage



Tesche

**11. Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg am 19.03.2024, hier:
Tagesordnungspunkt 9**

Beschlussvorschlag / Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie aus der Anlage (Synopsis) ersichtlich mit folgenden Punkten:

§ 2 (2) Ziff. 1: gem. Alternativvorschlag 1

Ferner: Aufnahme der Pkt. 3 und 7 in §2 (2), Anpassung der Wertgrenzen in §2 (2) gem. Entwurf

§4 (1) Buchstabe a bis c:

Änderung der Namen der Ausschüsse

§4 (1) Buchstabe d:

Aufnahme des Energieausschusses

§7: Übernahme der Wertgrenzen gem. §2 (2) Nr. 4, 7, 8

§9: gem. Alternativvorschlag 2:

Abs. 1: Ohne Bekanntmachung in der LN bzw.

Abs. 5: mit Bekanntmachung in der Marktzeitung für Bauleitplanung

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt:

Gem. Alternativvorschlag 1, keine Aufnahme in Satzung

Schönberg, 19.03.2025

L.S.



.....
Der Bürgermeister

Derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg (incl. 1. Änderung)	Entwurf Neufassung Hauptsatzung (Änderungen in Rot dargestellt)
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schönberg erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schönberg erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Das Wappen zeigt: „Von Gold und Schwarz durch einen blau-silbernen Wellenbalken geteilt. Oben drei grüne Bäume, unten ein goldenes Posthorn“.</p> <p>(2) Die Flagge zeigt: „Auf dem nach Art des Wappens geteilten, gelb-schwarzem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur“.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Schönberg, Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Das Wappen zeigt: „Von Gold und Schwarz durch einen blau-silbernen Wellenbalken geteilt. Oben drei grüne Bäume, unten ein goldenes Posthorn“.</p> <p>(2) Die Flagge zeigt: „Auf dem nach Art des Wappens geteilten, gelb-schwarzem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur“.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Schönberg, Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gemäß besonderer Satzung, 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird, 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt, 4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 150,00 € nicht übersteigt, 5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €, 6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.000,00 €, 7. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundungen (bis zu einem Betrag von 2.000 €), Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €, 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird, 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird, 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt, 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,00 € nicht übersteigt, 6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €, 7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,

<p>8. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.</p>	<p>8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,</p> <p>9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO,</p> <p>10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen. <p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a) Finanzausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p>

> Ergänzungen des Finanzausschusses (blau)

<p><i>Aufgabengebiet:</i> Finanzwesen Grundstücksangelegenheiten Steuern Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>b) Bauausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Bau- und Planungswesen Umweltangelegenheiten</p> <p>c) Kulturausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Kultur- und Gemeinschaftswesen</p> <p>In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.</p>	<p><i>Aufgabengebiet:</i> Finanzwesen Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung Vertragsangelegenheiten mit Auswirkung auf den Gemeindehaushalt</p> <p>b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Bau- und Planungswesen Umweltangelegenheiten</p> <p>c) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Kultur- und Gemeinschaftswesen</p> <p>d) Energieausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Erarbeitung von Möglichkeiten zur Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energie bis hin zur energieautarken Gemeinde sowie Bearbeitung der kommunalen Wärmeplanung</p> <p>In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 5 Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 20 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohner-versammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und 5. das Ergebnis der Abstimmung. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 20 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohner-versammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und 5. das Ergebnis der Abstimmung.

<p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>	<p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25,00 €, halten.</p> <p>Hinweis (hju / 18.03.2025): In der aktuellen Gemeindevertretung gibt es Mitglieder, welche gleichzeitig auch Auftragnehmer der Gemeinde Schönberg sind. Hier sind die im nebenstehenden §7 vorgesehenen Wertgrenzen äußerst niedrig angesetzt, sodass eine Empfehlung lauten kann, die Wertgrenzen gem. §2 (2) Nr. 4, 7 und 8 auch für den §7 zu vereinbaren. Anderenfalls wäre, trotz Unterschreitung der Wertgrenzen gem. §2 (2), keine direkte Beauftragung durch den BGM ohne Beschlussfassung durch die GV möglich (z.B. der Austausch eines Leuchtmittels einer Straßenlaterne oder Anmietung eines Stellplatzes für die Ausrüstung des Gemeindearbeiters).</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 25,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 25,00 € im Monat, nicht übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sandesneben-nusse.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sn.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p>

<p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht.</p> <p>Hinweis des Finanzausschusses vom 06.03.2025: Das Wochenblatt "Marktzeitung" wird an fast alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, sodass eine fast flächendeckende Information gegeben ist. Die Abonnenten der "Lübecker Nachrichten" sind dem gegenüber in einer deutlichen Minderheit. > Die Umsetzbarkeit wird derzeit vom Amt geklärt.</p>	<p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Marktzeitung / Wochenblatt“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.07.2009 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 08.05.2014 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.05.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.04.2017, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom xx.xx.2025 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>
<p><i>Die nebenstehende Regelung kann zusätzlich in die neue Hauptsatzung aufgenommen werden, sofern die Durchführung digitaler Sitzungen vorgesehen ist. Ohne Regelung in der Hauptsatzung ist die Durchführung einer digitalen Sitzung nicht zulässig. Der Paragraph würde nach § 5 eingefügt werden.</i></p> <p>Hinweis des Finanzausschusses vom 06.03.2025: die nebenstehende Regelung setzt technische und räumliche Möglichkeiten voraus, die z.Zt. durch die Gemeinde Schönberg nicht sichergestellt werden können (vergl. Abs. 4 u. 5). Das Amt Sandesneben-Nusse empfiehlt daher mit entsprechenden Regelungen zur digitalen Sitzung zu warten bis Klarheit besteht, ob die Vorgaben der Landesregierung tatsächlich Bestand haben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.</p> <p>(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.</p>

	<p>(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.</p>
--	--



Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönberg
Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben
1	2	3	5	6	7
0	Zuwendungen von Mitgliedern	4.863,40 €	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	10.469,42 €
1	Zuwendungen von Dritten	3.198,00 €	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.642,77 €
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	17.394,41 €	10	Ausgaben für Veranstaltungen	16.243,53 €
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	57,56 €	12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.154,38 €
5	Sonstige Einnahmen	634,14 €	13	Sonstige Ausgaben	3.866,14 €
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.171,00 €	14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €
7	Entnahme aus der Rücklage	7.772,90 €	15	Zuführung zur Rücklage	- €
0-7	Gesamteinnahmen	35.091,41 €	8-15	Gesamtausgaben	33.376,24 €

Stand des Sondervermögens am 01.01.2024	
Gemeindefeuerwehr	- €
FF_Schönberg	10.324,25 €
FF_Franzdorf	4.993,98 €
Jugendfeuerwehr	11.653,21 €
	- €

Stand des Sondervermögens am 31.12.2024	
Gemeindefeuerwehr	- €
FF_Schönberg	7.055,42 €
FF_Franzdorf	3.354,05 €
Jugendfeuerwehr	8.789,07 €
	- €

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2024	26.971,44 €
Entnahme	7.772,90 €
Zuführung	- €
Stand des Sondervermögens am 31.12.2024	19.198,54 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönberg
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr

2025



Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	5.495,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.150,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	826,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	350,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	13.700,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	14.850,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	600,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	600,00 €		13	Sonstige Ausgaben	3.220,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	3.250,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	801,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	23.971,00 €		8-15	Gesamtausgaben	23.971,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2025	19.198,54 €
Entnahme	- €
Zuführung	801,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2025	19.999,54 €

Stand der Rücklagen am 01.01.2025	
FF_Schönberg	7.055,42 €
FF_Franzdorf	3.354,05 €
Jugendfeuerwehr	8.789,07 €



Kasse 1

FF_Schönberg

Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr

2024

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben
1	2	3	5	6	7
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.895,40 €	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	8.155,03 €
1	Zuwendungen von Dritten	275,00 €	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	113,91 €
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.600,51 €	10	Ausgaben für Veranstaltungen	- €
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €
5	Sonstige Einnahmen	634,14 €	13	Sonstige Ausgaben	1.398,28 €
6	Einzahlungen der Gemeinde	708,51 €	14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €
7	Entnahme aus der Rücklage	3.268,83 €	15	Zuführung zur Rücklage	- €
0-7	Gesamteinnahmen	11.382,39 €	8-15	Gesamtausgaben	9.667,22 €

Teil-Planung 2025	
Einnahmen €	Ausgaben €
4.500,00 €	2.500,00 €
200,00 €	150,00 €
3.500,00 €	3.500,00 €
- €	- €
100,00 €	600,00 €
600,00 €	2.500,00 €
750,00 €	- €
9.650,00 €	9.250,00 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2024
10.324,25

Stand der Rücklage am 31.12.2024
7.055,42



Kasse 2

FF_Franzdorf

Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr

2024

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben
1	2	3	5	6	7
0	Zuwendungen von Mitgliedern	910,00 €	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.630,32 €
1	Zuwendungen von Dritten	- €	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	- €
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.295,00 €	10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.361,51 €
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	57,56 €	12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.154,38 €
5	Sonstige Einnahmen	- €	13	Sonstige Ausgaben	218,77 €
6	Einzahlungen der Gemeinde	462,49 €	14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €
7	Entnahme aus der Rücklage	1.639,93 €	15	Zuführung zur Rücklage	- €
0-7	Gesamteinnahmen	5.364,98 €	8-15	Gesamtausgaben	5.364,98 €

Teil-Planung 2025	
Einnahmen €	Ausgaben €
995,00 €	1.400,00 €
126,00 €	100,00 €
2.500,00 €	5.000,00 €
- €	- €
- €	- €
- €	220,00 €
2.500,00 €	- €
6.121,00 €	6.720,00 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2024
4.993,98 €

Stand der Rücklage am 31.12.2024
3.354,05 €



Kasse 3

Jugendfeuerwehr

Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr

2024

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben
1	2	3	5	6	7
0	Zuwendungen von Mitgliedern	58,00 €	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	684,07 €
1	Zuwendungen von Dritten	2.923,00 €	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.528,86 €
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	12.498,90 €	10	Ausgaben für Veranstaltungen	13.882,02 €
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €
5	Sonstige Einnahmen	- €	13	Sonstige Ausgaben	2.249,09 €
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €
7	Entnahme aus der Rücklage	2.864,14 €	15	Zuführung zur Rücklage	- €
0-7	Gesamteinnahmen	18.344,04 €	8-15	Gesamtausgaben	18.344,04 €

Teil-Planung 2025	
Einnahmen €	Ausgaben €
- €	250,00 €
500,00 €	100,00 €
7.700,00 €	6.350,00 €
- €	- €
- €	- €
- €	500,00 €
- €	- €
/	/
8.200,00 €	7.200,00 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2024
11.653,21 €

Stand der Rücklage am 31.12.2024
8.789,07 €

Vorlage

zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 19.03.2025

zu Tagesordnungspunkt 11a:

Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe „Elektroinstallationsarbeiten“, hier:

Auftragsvergabe für die Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten i.Vb mit der Sanierung des zweiten Waschraums im Kindergarten

Sachverhalt:

Der Anbau des Kindergartens an die alte Schule ist inzwischen rd. 30 Jahre alt und weist einen altersbedingten Sanierungsbedarf auf; im Jahr 2020 wurde bereits der erste Waschraum im „Altbau“ des Kindergartens saniert. Die Gemeindevertretung hat mit Beschlussfassung vom 12.06.2024 (hier: TOP 18) einen Planungsauftrag an Frau Architektin Uhlenbrook erteilt, mit dem Ziel einer Kostenermittlung zur Planung der Kostenansätze für den Haushalt 2025 – im Ergebnis sind entsprechende HH-Mittel i.H. von 85.000 Eur eingestellt worden.

Frau Uhlenbrook hat im Rahmen einer Angebotseinholung auf gleicher Grundlage Angebote für die Sanierung des Waschraums eingeholt, die Gewerkeliste der aufzufordernden Firmen wurde im Vorwege mit dem Bauausschuss abgestimmt.

Ergebnis der Angebotseinholung:

- | | |
|----------------------------------|---------------------|
| 1. Fa. Elektro Mesch, Trittau | brutto 6.001,72 Eur |
| 2. Fa. Elektro Ehlers, Schönberg | brutto 6.720,53 Eur |

Nach Auswertung der vorliegenden Angebote für das Gewerk „Elektroinstallationsarbeiten“ empfiehlt Frau Uhlenbrook der Fa. Elektro Mesch, Trittau, aus wirtschaftlichen Gründen den Auftrag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Auftrag für die Elektroinstallationsarbeiten i.Vb. mit der Sanierung des Waschraums im Kindergarten an die Firma Elektro Mesch GmbH, Trittau, zu einer vorläufigen Auftragssumme von brutto 6.001,72 € vergeben werden soll, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Aufmaß zum Nachweis. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	10	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:	JENS EHLERS	10	—	—

Aufgrund des § 22 GO waren ~~keine~~ die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, am 19.03.2025

L. S.




Bürgermeister

Vorlage

zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 19.03.2025

zu Tagesordnungspunkt 11b:

Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe „Fliesen- u. Estricharbeiten“, hier:

Auftragsvergabe für die Ausführung der Fliesen- und Estricharbeiten i.Vb mit der Sanierung des zweiten Waschraums im Kindergarten

Sachverhalt:

Der Anbau des Kindergartens an die alte Schule ist inzwischen rd. 30 Jahre alt und weist einen altersbedingten Sanierungsbedarf auf; im Jahr 2020 wurde bereits der erste Waschraum im „Altbau“ des Kindergartens saniert. Die Gemeindevertretung hat mit Beschlussfassung vom 12.06.2024 (hier: TOP 18) einen Planungsauftrag an Frau Architektin Uhlenbrook erteilt, mit dem Ziel einer Kostenermittlung zur Planung der Kostenansätze für den Haushalt 2025 – im Ergebnis sind entsprechende HH-Mittel i.H. von 85.000 Eur eingestellt worden.

Frau Uhlenbrook hat im Rahmen einer Angebotseinholung auf gleicher Grundlage Angebote für die Sanierung des Waschraums eingeholt, die Gewerkeliste der aufzufordernden Firmen wurde im Vorwege mit dem Bauausschuss abgestimmt.

Ergebnis der Angebotseinholung:

- | | |
|--------------------------|----------------------|
| 1. Fa. Luttermann, Mölln | brutto 10.493,75 Eur |
| 2. Fa. Märtens, Braak | brutto 12.139,90 Eur |
| 3. Fa. Seeliger, Möhnsen | brutto 13.185,50 Eur |

Nach Auswertung der vorliegenden Angebote für das Gewerk „Fliesen- u. Estricharbeiten“ empfiehlt Frau Uhlenbrook der Fa. Luttermann, Mölln, aus wirtschaftlichen Gründen den Auftrag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Auftrag für die Fliesen- und Estricharbeiten i.Vb. mit der Sanierung des Waschraums im Kindergarten an die Firma Nico Luttermann Fliesen e.K., Mölln, zu einer vorläufigen Auftragssumme von brutto 10.493,75 € vergeben werden soll, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Aufmaß zum Nachweis. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	11	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:	—	11	—	—

Aufgrund des § 22 GO waren keine ~~1~~ die o.g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, am 19.03.2025

L. S.



Bürgermeister

Vorlage

zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 19.03.2025

zu Tagesordnungspunkt 11c:

Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe „Heizungs- und Sanitärarbeiten“, hier:

Auftragsvergabe für die Ausführung der Heizungs- und Sanitärarbeiten i.Vb mit der Sanierung des zweiten Waschrums im Kindergarten

Sachverhalt:

Der Anbau des Kindergartens an die alte Schule ist inzwischen rd. 30 Jahre alt und weist einen altersbedingten Sanierungsbedarf auf; im Jahr 2020 wurde bereits der erste Waschaum im „Altbau“ des Kindergartens saniert. Die Gemeindevertretung hat mit Beschlussfassung vom 12.06.2024 (hier: TOP 18) einen Planungsauftrag an Frau Architektin Uhlenbrook erteilt, mit dem Ziel einer Kostenermittlung zur Planung der Kostenansätze für den Haushalt 2025 – im Ergebnis sind entsprechende HH-Mittel i.H. von 85.000 Eur eingestellt worden.

Frau Uhlenbrook hat im Rahmen einer Angebotseinholung auf gleicher Grundlage Angebote für die Sanierung des Waschrums eingeholt, die Gewerkeliste der aufzufordernden Firmen wurde im Vorwege mit dem Bauausschuss abgestimmt.

Ergebnis der Angebotseinholung:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Fa. Otto, Lütjensee | brutto 29.936,07 Eur |
| 2. Fa. Poburski, Glinde | brutto 37.261,91 Eur |
| 3. Fa. Kleinke, Ahrensburg | brutto 39.430,65 Eur |
| > keine Wertung wg. verspäteter Abgabe | |

Nach Auswertung der vorliegenden Angebote für das Gewerk „Heizungs- und Sanitärarbeiten“ empfiehlt Frau Uhlenbrook der Fa. Otto, Lütjensee, aus wirtschaftlichen Gründen den Auftrag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Auftrag für die Heizungs- und Sanitärarbeiten i.Vb. mit der Sanierung des Waschrums im Kindergarten an die Firma Otto, Lütjensee, zu einer vorläufigen Auftragssumme von brutto 29.936,07 € vergeben werden soll, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Aufmaß zum Nachweis. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	11	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:	—	11	—	—

Aufgrund des § 22 GO waren ~~keine~~ die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung und Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, am 19.03.2025

L. S.



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Vorlage

zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 19.03.2025

zu Tagesordnungspunkt 11d:

Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe „Tischlerarbeiten“, hier:

Auftragsvergabe für die Ausführung der Tischlerarbeiten i.Vb mit der Sanierung des zweiten Waschraums im Kindergarten

Sachverhalt:

Der Anbau des Kindergartens an die alte Schule ist inzwischen rd. 30 Jahre alt und weist einen altersbedingten Sanierungsbedarf auf; im Jahr 2020 wurde bereits der erste Waschraum im „Altbau“ des Kindergartens saniert. Die Gemeindevertretung hat mit Beschlussfassung vom 12.06.2024 (hier: TOP 18) einen Planungsauftrag an Frau Architektin Uhlenbrook erteilt, mit dem Ziel einer Kostenermittlung zur Planung der Kostenansätze für den Haushalt 2025 – im Ergebnis sind entsprechende HH-Mittel i.H. von 85.000 Eur eingestellt worden.

Frau Uhlenbrook hat im Rahmen einer Angebotseinholung auf gleicher Grundlage Angebote für die Sanierung des Waschraums eingeholt, die Gewerkeliste der aufzufordernden Firmen wurde im Vorwege mit dem Bauausschuss abgestimmt.

Ergebnis der Angebotseinholung:

- 1. Fa. Schütt, Linau brutto 5.106,29 Eur
- > die drei übrigen aufgeforderten Firmen haben kein Angebot abgegeben.

Nach Auswertung der vorliegenden Angebote für das Gewerk „Tischlerarbeiten“ empfiehlt Frau Uhlenbrook der Fa. Schütt, Linau, aus wirtschaftlichen Gründen den Auftrag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Auftrag für die Tischlerarbeiten i.Vb. mit der Sanierung des Waschraums im Kindergarten an die Firma Schütt, Linau, zu einer vorläufigen Auftragssumme von brutto 5.106,29 € vergeben werden soll, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Aufmaß zum Nachweis. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	11	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:	—	11	—	—

Aufgrund des § 22 GO waren ~~keine~~ die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, am 19.03.2025

L. S.



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Vorlage

zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 19.03.2025

zu Tagesordnungspunkt 11e:

Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe „Maler- und Lackierarbeiten“, hier:

Auftragsvergabe für die Ausführung der Maler- und Lackierarbeiten i.Vb mit der Sanierung des zweiten Waschrums im Kindergarten

Sachverhalt:

Der Anbau des Kindergartens an die alte Schule ist inzwischen rd. 30 Jahre alt und weist einen altersbedingten Sanierungsbedarf auf; im Jahr 2020 wurde bereits der erste Waschaum im „Altbau“ des Kindergartens saniert. Die Gemeindevertretung hat mit Beschlussfassung vom 12.06.2024 (hier: TOP 18) einen Planungsauftrag an Frau Architektin Uhlenbrook erteilt, mit dem Ziel einer Kostenermittlung zur Planung der Kostenansätze für den Haushalt 2025 – im Ergebnis sind entsprechende HH-Mittel i.H. von 85.000 Eur eingestellt worden.

Frau Uhlenbrook hat im Rahmen einer Angebotseinholung auf gleicher Grundlage Angebote für die Sanierung des Waschrums eingeholt, die Gewerkeliste der aufzufordernden Firmen wurde im Vorwege mit dem Bauausschuss abgestimmt.

Ergebnis der Angebotseinholung:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Fa. Buer, Wentorf A.S. | brutto 1.854,62 Eur |
| 2. Fa. T&T, Wentorf A.S. | brutto 2.297,59 Eur |
| 3. Fa. Ohrt, Mölln | brutto 2.517,80 Eur |
| 4. Fa. Menken, Trittau | brutto 2.650,43 Eur |
| Fa. Hassler, Trittau | brutto 2.578,14 Eur |
| > keine Wertung: Abgabe verspätet, kein richtiges Angebot | |

Nach Auswertung der vorliegenden Angebote für das Gewerk „Maler- und Lackierarbeiten“ empfiehlt Frau Uhlenbrook der Fa. Buer, Wentorf A.S., aus wirtschaftlichen Gründen den Auftrag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Auftrag für die Maler- und Lackierarbeiten i.Vb. mit der Sanierung des Waschrums im Kindergarten an die Firma Buer, Wentorf A.S., zu einer vorläufigen Auftragssumme von brutto 1.854,62 € vergeben werden soll, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Aufmaß zum Nachweis. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	11	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:	—	11	—	—

Aufgrund des § 22 GO waren ~~keine~~ die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, am 19.03.2025

L. S.



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Vorlage

zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 19.03.2025

zu Tagesordnungspunkt 11 f:

Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe „Tischlerarbeiten“, hier:

Auftragsvergabe für die Ausführung von Tischlerarbeiten für die Lieferung und Montage von Fingerklemmschutzrollos im Kindergarten und der Kinderkrippe

Sachverhalt:

Der Anbau des Kindergartens an die alte Schule ist inzwischen rd. 30 Jahre alt und weist einen altersbedingten Sanierungsbedarf auf; u.a. sind nicht alle Türen (hier: die Schließkanten auf der Gegenbandseite) gem. den Unfallverhütungsvorschriften durch Fingerklemmschutzrollos gesichert.

Der Bauausschuss hat sich im Rahmen seiner 7. Sitzung am 05.02.2025 unter TOP 3b mit dem Thema vorbefasst: Er empfiehlt der Gemeindevertretung die Ausführung und die Beauftragung des Angebotes der Fa. Tischlerei Gerhard Schütt vom 12.10.2024 zu einem vorläufigen Gesamtpreis von brutto 2.998,80 €. Herr Schütt weist darauf hin, dass sich die Materialkosten in der Zwischenzeit ggf. erhöht haben könnten.

Aufgrund der Vorbefassung und in Übereinstimmung mit den Vorgaben und Wertgrenzen des §4 (5) SHVgVO wird auf die Einholung weiterer Angebote verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Auftrag für die Tischlerarbeiten mit Lieferung und Montage von 12 Stk. Fingerklemmschutzrollos an die Firma Tischlerei Gerhard Schütt, Linau, zu einer vorläufigen Auftragssumme von brutto 2.998,80 € vergeben werden soll; die Abrechnung erfolgt auf Grundlage aktueller Materialpreise zum Nachweis.

Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	11	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:	—	11	—	—

Aufgrund des § 22 GO waren ~~keine~~ die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, am 19.03.2025

L. S.




Bürgermeister

Vorlage

zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 19.03.2025

zu Tagesordnungspunkt 11g:

Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe „Pflasterarbeiten“, hier:

Auftragsvergabe für die Ausführung von Pflasterarbeiten für den barrierefreien Zugang zum Kindergarten

Sachverhalt:

Der Anbau des Kindergartens an die alte Schule ist inzwischen rd. 30 Jahre alt und weist einen altersbedingten Sanierungsbedarf auf; u.a. ist der Eingang – aufgrund des bestehenden Eingangspodestes - nicht barrierefrei erreichbar.

Der Bauausschuss hat sich im Rahmen seiner 7. Sitzung am 05.02.2025 unter TOP 3c mit dem Thema vorbefasst und zwei verschiedene Varianten betrachtet: Er empfiehlt der Gemeindevertretung die Ausführung als gepflasterte Rampe und die Beauftragung des Angebotes der Fa. Morten Hardkop vom 03.02.2025 zu einem Gesamtpreis von brutto 2.182,46 €.

Aufgrund der Vorbefassung und in Übereinstimmung mit den Vorgaben und Wertgrenzen des §4 (5) SHVgVO wird auf die Einholung weiterer Angebote verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Auftrag für die Pflasterarbeiten i.Vb. mit der Sanierung des Eingangs zum Kindergarten an die Firma Morten Hardkop, Schönberg, zu einer Auftragssumme von brutto 2.182,46 € vergeben werden soll.

Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	10	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:	MORTEN HARDKOP	10	—	—

Aufgrund des § 22 GO waren ~~keine~~ die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, am 19.03.2025

L. S.




Bürgermeister

Vorlage

zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 19.03.2025

zu Tagesordnungspunkt 12:

Beratung und Beschlussfassung „Erneuerung Schmutzwasser-Kleinpumpwerke zur Gebäudeentwässerung, Gemeindestraßen Kiebitzberg und Hohe Horst“, hier: Auftragsvergabe von Bauleistungen

Sachverhalt:

In der Gemeinde Schönberg sind die Anlieger in den Gemeindestraßen Kiebitzberg und Hohe Horst aufgrund der deutlichen Topographie, auf eine Schmutzwasserentsorgung mittels Druckrohrleitung angewiesen. Hierbei drücken Schmutzwasser-Kleinpumpwerke die häuslichen Abwässer aus Sammelschächten in die Druckrohrleitung; zur Verhinderung von Rückflüssen ist der Anschluss an die Druckrohrleitung mittels druckdichter Rückschlagklappen gesichert.

Gemäß Beschlussfassung vom 10.08.2023, TOP 10, hatte die Fa. Artinox Metallbau GmbH, Roseburg, eine Zustandsfeststellung der Pumpwerke vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass der Zustand der zwischen 35 und 40 Jahre alten Pumpwerke hochgradig sanierungsbedürftig ist.

In der Zwischenzeit haben die Notdienstesätze bei den Kleinpumpwerken ein Maß erreicht, dass eine Sanierung nicht mehr zielführend ist und eine grundlegende Erneuerung ansteht. Zusätzlich ist der Nachbläßkompressor im Kiebitzberg sanierungsbedürftig.

Dazu wurden die Firmen Artinox (Roseburg), Pumpenteam (Mölln) und Jahn-Servicetechnik (Breitenfelde) zu Angebotsabgaben aufgefordert:

Die Firmen Artinox und Pumpenteam haben jeweils ein Angebot abgegeben, unter Berücksichtigung gleicher Massenvorsätze ergibt sich folgender Preisspiegel (s. Anlage):

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Artinox, Roseburg: | brutto 34.867,00 Eur |
| 2. Pumpenteam, Mölln: | brutto 63.058,18 Eur
(inkl. nicht vereinbarter Kosten i.H. von netto 763,00 Eur
für den Ortstermin i.Vb. mit der Angebotserstellung) |

Das Pumpwerk „Kiebitzberg 15“ wurde, aufgrund des desolaten Zustandes, bereits am 14.03.2025 per Eilentscheidung erneuert – Hintergrund:

Die Gemeinde schuldet die Abnahme des Schmutzwassers, damit eine ordnungsgemäße Hausentwässerung funktionieren kann.

Gleichzeitig sind u.a. die Pumpwerke „Hohe Horst 3“ und „Hohe Horst 4“ dringend erneuerungsbedürftig: Hier gelten die Einheitspreise der Angebotspositionen 2 und 3 mit netto 4.500,00 Eur bzw. netto 5.800,00 Eur gem. Angebot der Fa. Artinox.

Die Gesamtauftragssumme erhöht sich damit auf brutto 41.412,00 Eur.

Die erforderlichen Finanzmittel werden aus der Abwasserrücklage entnommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beschließt, dass der Auftrag für die Erneuerung der Kleinpumpwerke an die Fa. Artinox-Metallbau GmbH, Roseburg, auf Grundlage der Einheitspreise des Angebotes 161620 vom 10.03.2025 sowie des Auftrags-Leistungsverzeichnisses vom 18.03.2025 zu einer **vorläufigen Gesamtsumme von brutto 41.412,00 Eur** vergeben werden soll; die Abrechnung erfolgt in Teilen nach Aufwand zum Nachweis (z.B. Gestellung Saugwagen).

Im Auftrag gem. beiliegendem Auftrags-Leistungsverzeichnis enthalten:

- Kiebitzberg 17, 19, 20/22, 24, 26/28 (Pumpentechnik exkl. Steuerung)
- Hohe Horst 2 (Sanierung Pumpenziehvorrichtung)
- Hohe Horst 3 (Pumpentechnik exkl. Steuerung)
- Hohe Horst 4 (Pumpentechnik inkl. Steuerung)
- vorsorglich, bei Bedarf: 1.300,00 Eur/St. (nur Einheitspreis für Erneuerung Steuerung)

Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	11	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:	—	11	—	—

Aufgrund des § 22 GO waren keine / die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend. Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, am 19.03.2025

L. S.



[Handwritten signature]

 Bürgermeister

Anlagen:

- 1.) Angebots Preisspiegel vom 17.03.2025
- 2.) Auftrags-Leistungsverzeichnis (Vorabzug) vom 18.03.2025

Vorlage

zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 19.03.2025

zu Tagesordnungspunkt 13:

Beratung und Beschlussfassung „Erneuerung Nachblaskompressor Schmutzwasser-Pumpwerk Waldweg, Franzdorf“, hier: Auftragsvergabe von Bauleistungen

Sachverhalt:

In der Gemeinde Schönberg erfolgt die Schmutzwasserentwässerung des Ortsteils Franzdorf über eine Druckrohrleitung bis in den Wiesenredder, von dort läuft das Schmutzwasser über einen Freispiegelgefällekanal bis zum Pumpwerk 1 am Feuerwehrgerätehaus in Schönberg. Damit die Druckrohrleitung von Franzdorf nach Schönberg ordnungsgemäß funktioniert, ist ein sogenannter Nachblaskompressor erforderlich. Gemäß Beschlussfassung vom 10.08.2023, TOP 10, hatte die Fa. Artinox Metallbau GmbH, Roseburg, eine Zustandsfeststellung der Pumpwerke vorgenommen: Dabei zeigte sich, dass der Zustand der zwischen 35 und 40 Jahre alten Pumpwerke hochgradig sanierungsbedürftig ist.

Der o.a. Nachblaskompressor ist nach Aussage Fa. Artinox wahrscheinlich schon seit 10-15 Jahren außer Betrieb und muss vollständig erneuert werden.

Dazu wurden die Firmen Artinox (Roseburg), Pumpenteam (Mölln) und Jahn-Servicetechnik (Breitenfelde) zu einer Angebotsabgabe bis spätestens zum 17.03.2025 aufgefordert:

Lediglich die Fa. Artinox hat ein Angebot über brutto 9.466,45 Eur abgegeben (s. Anlage):

Die Angebotssumme liegt, unter Berücksichtigung einer angemessenen Preissteigerung innerhalb der letzten 20 Monate von netto 677,00 Eur (=8,5% Preissteigerung), auf dem Preisniveau des Angebotes vom 27.07.2023 für die bereits erfolgte Erneuerung der Nachblaskompressorstation in der Gemeindestraße Hohe Horst (vergl. Beschlussfassung GV03, TOP 9 vom 10.08.2023).

Die erforderlichen Finanzmittel werden aus der Abwasserrücklage entnommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beschließt, dass der Auftrag für die Erneuerung des Nachblaskompressors im Pumpwerk Waldweg, Franzdorf, an die Fa. Artinox-Metallbau GmbH, Roseburg, auf Grundlage des Angebotes 161622 vom 11.03.2025 zu einer **Gesamtsumme von brutto 9.466,45 Eur** vergeben werden soll. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	11	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:	—	11	—	—

Aufgrund des § 22 GO waren keine ~~die o. g.~~ Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, am 19.03.2025

L. S.




Bürgermeister

Vorlage

zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg am 19.03.2025

zu Tagesordnungspunkt 14 (neu):

Beratung und Beschlussfassung „Hochwasserrückhaltung Schönau und Renaturierung der Beek i.B. der Buck-Wiese“, hier:

- 1.) Grundsatzbeschluss für die Umsetzung der genehmigten Fördermaßnahmen**
- 2.) Vergabe von Planungsleistungen**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schönberg hatte i.Vb. mit der Genehmigung des Bebauungsplans B15 „An der Schönau“ von der unteren Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg die Auflage bekommen, ein Gesamtgewässerkonzept für die Schönau zu erstellen mit der Zielvorgabe Potentialflächen für eine Wasserrückhaltung zur Entlastung des Gewässersystems der Bille zu identifizieren. Im zweiten Schritt sollten konkrete Maßnahmen mit dem vorgenannten Ziel umgesetzt werden. Die Gemeindevertretung hat daher mit Beschlussfassung vom 28.06.2022 die sogenannte Buck-Wiese erworben, um eine Regenwasserrückhaltung im Oberlauf der Beek als Hochwasserschutz zu ermöglichen.

Unter TOP 14 c) der 3. GV-Sitzung vom 10.08.2023 wurde Konsens erzielt, dass der Versuch unternommen werden soll, eine mögliche 80%-Förderung aus dem Bundesförderprogramm für „Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum“ in einem zweistufigen Antragsverfahren zu erhalten. Der entsprechende Antrag wurde Ende 10/2023 eingereicht und, mit Mitteilung vom 10.04.2024, als eines von fünf Projekten in Schleswig-Holstein ausgewählt und bewilligt zur 2. Stufe des Antragsverfahrens. Der finale Förderbescheid wurde, nach Einreichung der vom Ingenieurbüro BWS, Hamburg, erarbeiteten Unterlagen am 15.07.2024, am 05.12.2024 erteilt:

Damit erhält die Gemeinde Schönberg bei einem möglichen Gesamtvolumen von 916.169,90€ eine maximale Förderung von 732.935,92€ (=80%) bei einem Eigenanteil von 183.233,98€ (=20%).

Die Gesamtumsetzung erfolgt mit einer Laufzeit von über 60 Monaten bis zum Jahr 2030.

Die erforderlichen Eigenmittel i.H. von 180.000€ sind im Haushalt eingestellt (2025: 60.000€, 2026: 80.000€, 2027: 40.000€).

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen

- a) einer Wasserrückhaltung und Renaturierung i.B. der Buck-Wiese sowie der Beek am B9 sowie
- b) der Wasserrückhaltung i.B. der Franzdorfer Wiesen und des Schönberger Waldes durch Reduzierung der Wasser-Abflussgeschwindigkeit bei unveränderter Sohlhöhe

wird davon ausgegangen, dass ein nachhaltiger Hochwasserschutz für die Gemeinde Schönberg und eine nachhaltige Wasserrückhaltung für die Bille geschaffen wird.

Die Gemeindevertretung hat über die tatsächliche Durchführung der Fördermaßnahme noch keinen Beschluss gefasst, dieses soll über einen Grundsatzbeschluss erfolgen.

Sollte dieser Beschluss gefasst werden, müsste im zweiten Schritt über die Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen beraten und beschlossen werden, damit die Maßnahme im vorgegebenen Zeitrahmen geplant und ausgeführt werden kann.

Dazu wurden im Rahmen einer Angebotseinholung vier Ingenieurbüros zur Angebotsabgabe bis zum 14.03.2025 aufgefordert – Ergebnis: das Ingenieurbüro Mohn hat die Angebotsabgabe mit Schreiben vom 10.03.2025 abgesagt, das Büro mit Reese+Wulff mit Schreiben vom 11.03.2025 (Eingang Gemeinde am 17.03.2025), ein Büro (BWS) hat ein wertbares Angebot abgegeben.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beschließt, dass die gemäß Förderantrag beantragten Hochwasserschutz-Maßnahmen zu a) und zu b) umgesetzt werden sollen. Der Bürgermeister wird ermächtigt alle weiteren erforderlichen Aufträge im Rahmen der Fördermaßnahme im Zusammenwirken mit dem Bauausschuss zu erteilen.
- 2.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beschließt, dass der Auftrag für die erforderlichen Planungsleistungen an das Ingenieurbüro BWS GmbH, Hamburg, zu einer vorläufigen Honorarsumme von brutto 65.033,02€ gemäß Offerte vom 12.03.2025 erteilt werden soll; die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten i.Vb. mit der in der Entwurfsplanung gem. Lph3 HOAI zu erstellenden Kostenberechnung sowie nach Aufwand zum Nachweis. Der Bürgermeister wird beauftragt das Erforderliche in die Wege zu leiten.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	13	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	11	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:	—	11	—	—

Aufgrund des § 22 GO waren keine ~~die o. g.~~ Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend. Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bezeugt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, am 19.03.2025

L. S.




Bürgermeister

Anlagen:

- 1.) 67ANK711, Gesamtfinanzierungsplan vom 05.12.2024
- 2.) Honorarofferte BWS GmbH vom 12.03.2025